



Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung
gemäß § 34 SGB VIII
– Fortschreibung –

Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses
vom 11. März 2014

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt





Inhalt

	Seite
Vorwort	8 – 9
1. Stellenwert und Funktion der fachlichen Empfehlungen	10
1.1 Einordnung der Heimerziehung und sonstiger betreuter Wohnformen als Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 34 SGB VIII	10
1.2 Fachliche Standards für den Aufgabenbereich Heimerziehung	10
2. Leitlinien zur pädagogischen Aufgabenstellung	12 – 14
2.1 Das Kind und sein Wohlergehen als handlungsleitendes Prinzip	12
2.2 Grundlegende Rechte von jungen Menschen	12
2.3 Partizipation und Beschwerde	13
2.4 Pflichten von jungen Menschen	14
2.5 Rechte und Pflichten der Eltern	14
2.6 Planerische Grundsätze	14
3. Pädagogische Eckpunkte	16 – 26
3.1 Der Individualisierungsgrundsatz	16
3.2 Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie, den Vormündern und Pflegern	17
3.3 Bedeutung der Gruppe	18
3.4 Hilfeplanung, Erziehungsplanung und Entwicklungsbericht	18
3.5 Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern	20
3.5.1 Schnittstelle Schule und Ausbildung	20
3.5.2 Schnittstelle Kinder- und Jugendpsychiatrie	21
3.5.3 Schnittstelle Justiz	22



3.6	Konzepte zum Schutz von jungen Menschen vor Gewalt	22
3.7	Krisenintervention	23
3.8	Freiheitsentziehende Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	23
3.9	Grenzüberschreitende Unterbringung von jungen Menschen – Das Konsultationsverfahren nach der Brüssel-IIa-Verordnung	25
3.9.1	Die Unterbringung von Kindern aus EU-Staaten in Deutschland	25
3.9.2	Die Unterbringung von Kindern aus Deutschland im Ausland	25
4.	Qualitätsmerkmale im Hilfeverlauf	28 – 38
4.1	Betrachtung des Gesamtprozesses	28
4.2	Vorberatungsphase	28
4.3	Einleitungsphase	30
4.4	Orientierungsphase	31
4.5	Kernphase	33
4.6	Abschlussphase	35
5.	Betriebliche Rahmenbedingungen der Einrichtungen	40 – 42
5.1	Standort	40
5.2	Gebäude, Raumstruktur und Raumausstattung	40
5.3	Baurechtliche Hinweise	41
5.4	Sicherheitsmaßnahmen	41
5.5	Finanzielle Ausstattung und Wirtschaftsführung	41
5.6	Gesundheitsfürsorge	41
5.7	Betriebszeiten	42
5.8	Meldepflichten	42



6.	Dokumentation und Datenschutz	44 – 45
6.1	Aktenführung und Dokumentation	44
6.2	Aufbewahrung von Akten	44
6.3	Datenschutz	45
7.	Personal	46 – 51
7.1	Grundsätzliches zum Personaleinsatz	46
7.2	Personelle Rahmenbedingungen	
7.2.1	Jugendamt	46
7.2.2	Stationäre Einrichtungen	46
7.2.3	Schutz von jungen Menschen in Einrichtungen (Heimaufsicht)	47
7.3	Leitung der Einrichtung	48
7.4	Gruppenergänzende Fachkräfte	49
7.5	Praktikantinnen und Praktikanten	49
7.6	Einarbeitung, Fachberatung, Fortbildung	50
7.7	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	50
8.	Schlussbestimmungen	52
	Anhang	54 – 73
I.	Die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe in Bayern, Anlage 1 zum Abschlussbericht des Ad-hoc-Ausschusses „Partizipation in der stationären Jugendhilfe“	54
II.	Handreichung für den Aufbau und die Verankerung institutioneller Partizipationsmöglichkeiten und -formen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Anlage 2 zum Abschlussbericht des Ad-hoc-Ausschusses „Partizipation in der stationären Jugendhilfe“	58
III.	Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII Anhang D: Pädagogische Regelversorgung in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII	66
IV.	Liste der anerkannten Berufsabschlüsse für die Tätigkeit im Gruppendienst	69



6

Inhalt

V. Aufbewahrung von Akten der Jugendämter	70
VI. Aufbewahrung von Akten ehemaliger Heimkinder und Jugendhilfeeinrichtungen	72





Vorwort

Im Jahr 1976 hatte der Landesjugendwohlfahrtsausschuss, das Vorläufergremium des heutigen Landesjugendhilfeausschusses, mit dem Differenzierungsprogramm für Heime wesentliche Grundlagen der heutigen Heimerziehung geschaffen. Dieses Programm wurde 1993 durch einen Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses über „Betreutes Wohnen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige“ ergänzt.

Am 8. April 2003 wurden vom Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss erstmals Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung verabschiedet, die sich an Jugendämter und stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe gleichermaßen richteten. Ausgehend von den Rechten junger Menschen beschrieben sie Qualitätsmerkmale entlang des Entwicklungsverlaufs einer Heimerziehung nicht nur auf der strukturellen Ebene, sondern auch im Hinblick auf die Prozess- und Ergebnisqualität. Bis heute dienen die Empfehlungen als Orientierungsgrundlage für den Vollzug der Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII.

Sieben Jahre später – im Jahr 2010 – wurde die Wirksamkeit der Fachlichen Empfehlungen im Rahmen einer Evaluation in Form einer Fragebogenaktion durch das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt überprüft. 110 stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, 47 Jugendämter, drei Regierungen als aufsichtführende Behörden, drei Träger- und Fachverbände und eine regionale Entgeltkommission aus Bayern meldeten in diesem Zusammenhang ihre Einschätzung zu den Fachlichen Empfehlungen zurück: Demnach waren die Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII sowohl in den Jugendämtern als auch in den Einrichtungen und bei überörtlichen Vertretern weitgehend bekannt. Der Bekanntheitsgrad auf Leitungsebene lag gegenüber dem Bekanntheitsgrad auf Ebene der fallverantwortlichen Fachkräfte bzw. der pädagogischen und Gruppen ergänzenden Fachkräfte deutlich höher.

Der Nutzen der Fachlichen Empfehlungen in der Ausgestaltung der einzelfallbezogenen Hilfe wurde von Jugendämtern, Einrichtungen und überörtlichen Einrichtungen tendenziell bestätigt, wobei Einrichtungen und überörtliche Vertreter den Nutzen deutlich größer einschätzten als die Jugendämter. Der Nutzen der Empfehlungen in der fallübergreifenden Fachdiskussion der stationären Jugendhilfe wurde seitens der Einrichtungen und vor allem seitens der überörtlichen Vertreter tendenziell ebenfalls bestätigt. Jugendämter, Einrichtungen und überörtliche Vertreter gaben außerdem an, die Empfehlungen erleichterten die konkrete Beurteilung und Bemessung der Ergebnisqualität der einzelfallbezogenen Hilfemaßnahme.

Die Jugendämter werteten die Fachlichen Empfehlungen als klar strukturierten Leitfaden, der sowohl Überblick und Transparenz schafft als auch als Orientierungshilfe dient, insbesondere für Berufseinsteiger. Besonders positiv bewertet wurden die genaue Beschreibung der Qualitätsmerkmale im Hilfeverlauf sowie die Merkmale zu Struktur, Ausstattung, Personaleinsatz und -bemessung.

Für die Einrichtungen boten die Fachlichen Empfehlungen eine detaillierte Gliederung und dienten als Leitlinie sowohl für die pädagogische Aufgabenstellung als auch für strukturelle Vorgaben. Die beschriebenen Qualitätsstandards und -merkmale und die Beschreibung der einzelnen Phasen im Hilfeverlauf gaben den Fachkräften Sicherheit in der Planung des Hilfeprozesses, dienten als Orientierungshilfe und Nachschlagewerk in der Praxis und wurden auch zur Überprüfung des eigenen Handelns, der Konzeption und Leistungsbeschreibung genutzt. Die definierten Mindeststandards hinsichtlich Ausstattung, Personal und Kooperation sowie die organisatorischen und prozessorientierten Regelungen mit klar beschriebenen Verantwortlichkeiten auf allen Ebenen wurden dabei als besonders hilfreich erachtet.

Natürlich ergaben sich im Rahmen der Evaluation auch zahlreiche Veränderungs-, Verbesserungs-



und Ergänzungsvorschläge. Ziel der Expertenrunde, die am 23. Oktober 2012 vom Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss eingesetzt wurde, war es, diese aufzugreifen, einer fachlichen Prüfung zu unterziehen und in der Fortschreibung der Empfehlungen entsprechend zu berücksichtigen. Auf diese Weise konnte eine Rückkoppelung mit den Erfahrungswerten aus der Praxis sichergestellt werden. Hieraus ergaben sich die wesentlichen Änderungen der vorliegenden Fortschreibung.

Strukturell umfassen diese

- eine übersichtliche Strukturierung und damit einhergehend eine verbesserte Lesbarkeit der Fachlichen Empfehlungen,
- eine Straffung des Inhalts,
- Hinweise zu weiterführenden Dokumenten im entsprechenden Themenfeld und
- einen umfangreichen Anhang, inklusive der Anlagen zum Abschlussbericht des Ad-hoc-Ausschusses „Partizipation in der stationären Jugendhilfe“ sowie einer Fachkräfte-„Positiv“-Liste für die Tätigkeit im Gruppendienst in der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Bayern.

Inhaltliche Veränderungen und Ergänzungen wurden insbesondere in folgenden Bereichen vorgenommen:

- Rechtsgrundlagen,
- Partizipation und Beschwerdemanagement,
- Schutzkonzepte,
- Schnittstellen zu Kooperationspartnern (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schule und Ausbildung, Justiz),
- Konsultationsverfahren nach Brüssel-IIa,
- Arbeit mit der Herkunftsfamilie, Vormündern und Pflegern,
- Bedeutung der Gruppe,
- Freiheitsentziehende Maßnahmen,
- Empfehlungen für den Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten.

Die Fachlichen Empfehlungen stellen einen standardisierten und idealisierten Hilfeverlauf auf

einem hohen fachlichen Anforderungsniveau dar. Vorausgesetzt wird dabei immer eine individuelle Ausrichtung der stationären Jugendhilfemaßnahme am erzieherischen Bedarf des Einzelfalls. In Bayern leben derzeit circa 6.500 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in einem Heim. Es liegt in der Verantwortung aller am Hilfeprozess Beteiligten, diese jungen Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu erziehen, dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für sie zu schaffen und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Die Fachlichen Empfehlungen sollen hierzu einen Beitrag leisten, indem sie in der praktischen Umsetzung stationärer Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen als Orientierung für Ablauf und Ausgestaltung der Hilfe dienen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Beteiligten definieren und einen Überblick über die Rahmenbedingungen dieser Hilfeart liefern. Weiterhin sollen sie zur Sicherung der Prozess- und Ergebnisqualität in der stationären Kinder- und Jugendhilfe beitragen und nicht zuletzt Qualitätsstandards für einen erfolgreichen Hilfeverlauf setzen.

Wir wünschen allen Fachkräften in Jugendämtern und Einrichtungen wie auch den Mitarbeitenden in den aufsichtführenden Stellen ein gutes Gelingen in ihrer Arbeit mit den ihnen anvertrauten jungen Menschen. Die Fortschreibung der Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung soll ihnen gemäß § 85 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII in ihrer wichtigen Tätigkeit als Unterstützung und praktische Arbeitshilfe dienen.

München, im März 2014

Stefanie Krüger
Leiterin der Verwaltung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt



Stellenwert und Funktion der fachlichen Empfehlungen

1. Stellenwert und Funktion der fachlichen Empfehlungen

derndfalls eine auf längere Zeit angelegte Lebensform angeboten und auf ein selbstständiges Leben vorbereitet. Dies schließt für Jugendliche die Eingliederung in Ausbildung und Beruf mit ein.

1.1 Einordnung der Heimerziehung und sonstiger betreuter Wohnformen als Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 34 SGB VIII

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht, in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform (*) soll unter den gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen mit ihren spezifischen sozialpädagogischen, heilpädagogischen und therapeutischen Methoden Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen Heimat und Geborgenheit in einer Gruppe geben und sie alters- und entwicklungsgemäß fördern.

Durch die Verbindung von Alltagserleben mit gezieltem pädagogischen und im Bedarfsfall damit verbundenem therapeutischen Handeln wird durch die stationäre Erziehungshilfe die Rückkehr in die eigene oder eine andere Familie ermöglicht, an-

1.2 Fachliche Standards für den Aufgabenbereich Heimerziehung

Die Empfehlungen beschreiben die fachlichen Standards, die bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen nach § 34 SGB VIII (entsprechend in Verbindung mit §§ 35a und 41 SGB VIII) zu beachten sind. Sie dienen – angepasst an die Erfordernisse des Einzelfalls – als orientierender Maßstab für den Hilfeverlauf.

Die Empfehlungen richten sich sowohl an Jugendämter als auch an Einrichtungen und Träger der stationären Erziehungshilfe. Gleichzeitig beschreiben die Empfehlungen die Grundlagen der staatlichen Aufsicht für den Schutz von jungen Menschen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII. Die Verantwortung für die Steuerung des Hilfeprozesses liegt beim fallverantwortlichen Jugendamt, die Verantwortung für die Durchführung der Hilfe beim Einrichtungsträger.

(*) Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden zusammenfassend der Begriff „Heimerziehung“ verwendet. Notwendige Differenzierungen gehen aus dem Text hervor.





Leitlinien zur pädagogischen Aufgabenstellung

2. Leitlinien zur pädagogischen Aufgabenstellung

2.1 Das Kind und sein Wohlergehen als handlungsleitendes Prinzip

Für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung sind Lebensbedingungen zu schaffen, die ihren Entwicklungsbedürfnissen und ihren Erziehungsbedarfen entsprechen. Neben der Gestaltung einer kindgerechten Lebensumwelt stehen Verständnis, Wertschätzung und Toleranz im alltäglichen Umgang sowie die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen im Vordergrund.

Kinder und Jugendliche werden umfassend auf ein individuelles Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorbereitet und im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Verantwortung und der Solidarität erzogen. Hierfür ist es erforderlich, dass diese gesellschaftlichen Prinzipien auch in der Einrichtung konzeptionell und methodisch umgesetzt werden.

Die ethnisch-kulturellen Gepflogenheiten, die politische Orientierung, das Sympathisieren mit oder sich engagieren in gesellschaftlichen Gruppierungen und die religiöse Weltanschauung eines jungen Menschen oder einer Vertreterin bzw. eines Vertreters einer Einrichtung sind in diesem Kontext zu respektieren, soweit sie mit den Normen des deutschen Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung übereinstimmen. Bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund ist zur Integrationsförderung besonderes Augenmerk auf das Erlernen und Anwenden der deutschen Sprache zu legen.

Öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe tragen gleichermaßen Verantwortung für den jungen Menschen und sein Wohlergehen in der Einrichtung. Die Träger stationärer Jugendhilfeeinrichtungen müssen nach ihrer pädagogischen Konzeption, der personellen und baulichen Ausstattung sowie nach ihrer wirtschaftlichen Führung und betrieblichen Organisation jederzeit in der Lage sein, das leibliche, geistige und seelische Wohl der ihnen anvertrauten jungen Menschen zu

gewährleisten. Die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe gewährleisten eine angemessene Personalausstattung und funktionale Arbeits- und Ablauforganisation sowie eine regelmäßige Beteiligung des jungen Menschen im Hilfeverlauf.

2.2 Grundlegende Rechte von jungen Menschen

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sind Personen mit eigener Würde und eigenen Rechten. Die Unantastbarkeit ihrer Würde ist oberster Grundsatz im Umgang mit ihnen.

Kinder und Jugendliche haben das grundlegende Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (vgl. § 1 SGB VIII).

Die Grundrechte sind Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe uneingeschränkt und unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit und Entwicklungsstand zu garantieren. Einschränkungen von Rechten bedürfen einer richterlichen Entscheidung. Darüber hinaus haben Kinder und Jugendliche, die nicht in ihrer Familie leben können, Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen gelten bedingungslos. Grundsätzlich finden Individualrechte ihre Grenzen dort, wo die Rechte anderer Menschen beginnen. In Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe ist es daher Aufgabe aller Beteiligten, dafür zu sorgen, dass die individuellen Rechte aller Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewahrt sind, das Wohl aller berücksichtigt und nicht beeinträchtigt wird.

Weiterführende Dokumente:

- Anlage 1 zum Abschlussbericht des Ad-hoc-Ausschusses „Partizipation in der stationären Jugendhilfe“: Die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der stationären



ren Jugendhilfe in Bayern, LJHA 2012 (siehe Anhang)

- UN Kinderrechtskonvention
- Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung – Kinder- und Jugendhilfe – Fortschreibung 2013: „Potenziale entfalten – Gesellschaftliches Miteinander gestalten – Brücken bauen“
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 11. September 2007 (AIIIMBl. S. 586) zum Barbetrag nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Barbetrag)

2.3 Partizipation und Beschwerde

Kinder und Jugendliche haben das Recht, entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden. Bei jugendhilferechtlichen und fachlichen Entscheidungen sind die Belange und Interessen der Kinder und Jugendlichen vorrangig zu berücksichtigen. Die Einrichtung hat die Pflicht, geeignete Verfahren der Beteiligung zu entwickeln und anzuwenden (vgl. § 45 SGB VIII). Partizipation ist das zentrale Prinzip der Demokratie. Eine moderne Erziehung, die von diesem Prinzip geleitet ist, unterstützt eine möglichst umfängliche Selbstbestimmung des jungen Menschen.

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Beschwerde. Die Einrichtung hat die Pflicht, geeignete Beschwerdeverfahren zu entwickeln und anzuwenden (vgl. §§ 45, 79a SGB VIII).

Wird der Beschwerde einrichtungs- bzw. trägerintern nicht abgeholfen, haben Kinder und Jugendliche das Recht, sich an ihr Jugendamt und/oder an die für die Aufsicht zuständige Stelle zu wenden. Kindern und Jugendlichen sind die entsprechenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Einrichtung, in ihrem Jugendamt, in der für die Aufsicht zuständigen Stelle und ggf. weiterer externer Beschwerdestellen bekannt zu geben.

Geeignete Verfahren der Beteiligung und Beschwerde schließen Modelle der Interessenvertre-

tung ein. Der Aufbau und die nachhaltige fachliche Begleitung von Interessenvertretungen sind von der Einrichtung, insbesondere von der Einrichtungsleitung und den beauftragten Fachkräften zu unterstützen. Die jeweilige Form der Interessenvertretung muss auf die Größe und Konzeption der Einrichtung und das Alter der jungen Menschen bezogen sein und regelmäßig unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen weiterentwickelt werden.

Eine Vernetzung der Heimrätinnen und Heimräte der Einrichtungen findet auf der jährlichen landesweiten Partizipationstagung IPSHEIM – Initiative Partizipationsstrukturen in der HEIMerziehung – statt. Dort erfolgt auch die Wahl des Landesheimrats Bayern.

Der Landesheimrat Bayern

Der Landesheimrat Bayern ist ein selbst organisiertes Gremium auf Landesebene und setzt sich für die Wahrnehmung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Bayern ein. Sein vorrangiges Ziel ist neben der Vertretung deren Interessen das Hinwirken auf eine möglichst wirkungsvolle, gelebte Beteiligung in den stationären Jugendhilfeeinrichtungen.

Der Landesheimrat besteht aus zwölf gewählten Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Volljährigen aus Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Bayern. Er wird von vier Beraterinnen und Beratern aus der stationären Kinder- und Jugendhilfe, von einer Geschäftsstelle im ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt und einem Beraterkreis mit enger Anbindung an den Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss unterstützt und gefördert.

Weiterführende Dokumente:

- Abschlussbericht des Ad-hoc-Ausschusses „Partizipation in der stationären Jugendhilfe“: Beteiligungsstrukturen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in



Leitlinien zur pädagogischen Aufgabenstellung

Bayern, LJHA 2012

- Anlage 1: Die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe Bayern, LJHA 2012 (siehe Anhang)
- Anlage 2: Handreichung für den Aufbau und die Verankerung institutioneller Partizipationsmöglichkeiten und -formen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“, LJHA 2012 (siehe Anhang)

2.4 Pflichten von jungen Menschen

Rechte und Pflichten gehören zusammen. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sollen gegenüber sich selbst und der sozialen Gemeinschaft Verantwortung übernehmen. Sie sollen die im Alltag erforderlichen Pflichten im Hinblick auf ihre eigene Lebensführung, ihre sozialen Beziehungen und die Bewältigung alterstypischer Aufgaben übernehmen. Insbesondere sollen sie an ihrer Erziehung und der Förderung ihrer Entwicklung aktiv mitwirken.

2.5 Rechte und Pflichten der Eltern

Durch die Hilfe zur Erziehung außerhalb der Familie bleiben Rechte und Pflichten der elterlichen Sorge zunächst unberührt. Soweit keine gerichtlichen Einschränkungen erfolgt sind, ist es sowohl das Recht als auch die Pflicht der Eltern – wenn auch unter besonderen Bedingungen – ihrer Erziehungsverantwortung weiterhin nachzukommen. Dazu gehört insbesondere, dass sie aktiv an der Hilfeplanerstellung und -fortschreibung mitwirken, die gemeinsam erarbeiteten Entwicklungsziele konstruktiv unterstützen, vertrauensvoll mit der Einrichtung zusammenarbeiten, Unstimmigkeiten durch Nachfrage klären und bereit sind, ihr bisheriges erzieherisches Handeln zu hinterfragen.

2.6 Planerische Grundsätze

Öffentliche und freie Jugendhilfe arbeiten gemäß § 4 Abs. 1 SGB VIII zum Wohl der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien partnerschaftlich zu-

sammen. Im Ergebnis zeigt sich der Erfolg dieser Kooperation in der Entwicklung und Bereitstellung eines bedarfsgerechten und zugleich wirtschaftlichen Einrichtungsangebots unter Beachtung eines koordinierten Einsatzes aller finanziellen Mittel. Heime und sonstige Wohnformen im Sinne des § 34 SGB VIII sollen gemäß § 80 Abs. 2 SGB VIII so geplant werden, dass vor Ort ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen vorgehalten wird. Dieses Angebot muss in der Lage sein, auf unterschiedliche, im Hilfeverlauf auch wechselnde, mitunter auch akute Bedarfssituationen zu reagieren.

Dem Prinzip der regelhaften wohnortnahen Unterbringung entsprechend sind die regionale Infrastrukturplanung sowie die Hilfeplanung im Einzelfall vorrangig so anzulegen, dass die Kontakte der Kinder oder Jugendlichen zu ihrer Familie und zum sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können. Von diesem Prinzip kann abgewichen werden, wenn die angestrebten Entwicklungsziele nur durch eine wohnortferne Unterbringung zu erreichen sind.

Gemäß § 78 SGB VIII sollen Träger öffentlicher und freier Jugendhilfe Arbeitsgemeinschaften bilden, um die regionalen Jugendhilfeangebote und die individuellen Jugendhilfebedarfe aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls zu ergänzen.





3. Pädagogische Eckpunkte

3.1 Der Individualisierungsgrundsatz

Der Anspruch von Heimerziehung oder Erziehung in sonstigen betreuten Wohnformen realisiert sich in der Gestaltung eines gelingenden Alltags. Gleichzeitig ist jede stationäre Hilfe zur Erziehung auf die individuellen Bedürfnisse des Einzelfalls abgestimmt. Deshalb gibt es Unterschiede im Grad der Spezialisierung und im Umfang therapeutischer Maßnahmen in der stationären Erziehungshilfe.

Hilfsmittel zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfs sind die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabelle und der Hilfeplan. Die diagnostische Klärung findet in Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten, bei Bedarf mit Erziehungsberatungsstellen, anderen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe oder kinder- und jugendpsychiatrischen und psychotherapeutischen Diensten statt. Die Steuerungskompetenz und -verantwortung dafür liegt beim örtlich zuständigen Jugendamt.

Mögliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Notwendigkeit und Eignung einer Maßnahme der Heimerziehung gemäß §§ 27, 34 SGB VIII sind:

- Bei dem betroffenen jungen Menschen liegen Verhaltensauffälligkeiten und Anpassungsstörungen vor, die aufgrund ihrer Schwere, Dauer und Häufung eine andere Jugendhilfeleistung ausschließen.
- Fähigkeit und Bereitschaft zu einer Veränderung der Erziehungsbedingungen im derzeitigen Lebensumfeld können nicht ohne Weiteres vorausgesetzt werden.
- Die Beziehung der Eltern zu ihrem Kind ist erheblich belastet.
- Die Prognose im Hinblick auf eine zeitnahe Verbesserung der Situation von Eltern und Familie ist ungünstig.
- Ein Wechsel des Milieus in Hinblick auf die innerfamiliäre Situation oder auf das soziale Umfeld erscheint notwendig.
- Die bisherigen erzieherischen Bezugsperso-

nen sind ohne Kompensationsmöglichkeit durch das unmittelbare soziale Umfeld ausgefallen.

- Die Hilfe ist voraussichtlich für längere Zeit, d. h. mindestens für sechs Monate notwendig.
- Die Erziehung in einer anderen (Pflege- oder Adoptiv-)Familie kommt aufgrund der vorliegenden psychosozialen Belastungen nicht infrage oder eine andere Familie steht nicht zur Verfügung.
- Die soziale Integration in eine Gruppe erscheint möglich.

Voraussetzung für die Unterbringung eines jungen Menschen in einer Einrichtung der stationären Erziehungshilfe ist das Einverständnis des jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten mit dieser Hilfeart. Eine Ausnahme hiervon bildet die Fremdunterbringung in Zusammenhang mit einem familiengerichtlichen Verfahren bei Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 1666 BGB.

Die Voraussetzungen einer Jugendhilfeleistung gemäß § 27 SGB VIII sind auch im Verhältnis zu einem anderen, vorrangig zuständigen Sozialleistungsträger gemäß § 10 SGB VIII festgestellt. Ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen stehen gleichwertig nebeneinander. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall.

Heimerziehung erreicht dort ihre Grenzen, wo der individuelle Förder- und Erziehungsbedarf des jungen Menschen durch eine stationäre Hilfe zur Erziehung nicht erfüllt werden kann.

Ausschlusskriterien sind zwar in der Kinder- und Jugendhilfe nicht normiert, ergeben sich jedoch aus der Abgrenzung zu Medizin und Justiz.

Weiterführende Dokumente:

- Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan, ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt 2013



3.2 Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie, den Vormündern und Pflegeern

Heimerziehung ist gemäß § 37 Abs. 1 SGB VIII gesetzlich zu einer zukunftsgerichteten Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie verpflichtet.

Für das Gelingen einer stationären Erziehungshilfe bzw. einer Rückkehr in die Herkunftsfamilie sind eine enge Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Austausch zwischen allen Beteiligten von besonderer Bedeutung. Gegebenenfalls bestehende Vormundschaften und Pflegschaften sind in dieses Arbeitsbündnis entsprechend ihrer Rolle und Funktion zwingend einzubinden. Im Wirkungsgefüge junger Mensch – Familie – Jugendamt – Vormund/Pfleger – Heim soll dabei eine wechselseitige Wertschätzung zum Ausdruck kommen, da dies einen maßgeblichen Einfluss auf einen gelingenden Hilfeverlauf hat.

Aufgabe aller Beteiligten ist es, die Herkunftsfamilie zu stärken und die Eltern nach Möglichkeit in die Bewältigung der Erziehungsaufgaben einzubinden. Insbesondere wenn eine Rückkehroption besteht, muss die Arbeit mit der Familie zur Veränderung des erzieherischen Verhaltens sichergestellt sein. Ausführungen hierzu sind im Hilfeplan festzuhalten. Eine therapeutische Behandlung der Eltern ist in der Regel keine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, kann jedoch im Einzelfall als Zusatzleistung im Hilfeplanverfahren vereinbart werden.

Durch die stationäre Jugendhilfemaßnahme ergibt sich für den jungen Menschen ein neuer Lebensmittelpunkt. Daraus können bei den unterschiedlichen Beteiligten Loyalitätskonflikte entstehen, mit denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung fachlich verantwortungsvoll umgehen müssen. Sowohl für die Fachkräfte als auch für die Herkunftsfamilie stellt der konstruktive Umgang mit diesen Dynamiken eine besondere Herausforderung dar.

Im Rahmen der stationären Kinder- und Jugendhilfemaßnahme übt die Einrichtung die Aufsichtspflicht entsprechend des Alters des jungen Men-

schen aus. Soweit keine Einschränkung des Sorgerechts besteht, liegt die Verantwortung für die Erziehung bei den Eltern, auch wenn ihr Kind auf Zeit oder Dauer außerhalb der Familie untergebracht ist.

Über den Inhalt und den Umfang der übertragenen Rechte zur Personensorge der Sorgeberechtigten an die Einrichtung gemäß § 1688 BGB muss Einvernehmen hergestellt werden. Eine schriftliche Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und Einrichtung bezüglich Entscheidungen zu Angelegenheiten des täglichen Lebens und zur Regelung der damit verbundenen Rollen- und Aufgabenverteilung ist anzuraten.

Der Klärung gegenseitiger Erwartungshaltungen zwischen jungem Mensch, Eltern, Einrichtung und Jugendamt kommt in diesem Zusammenhang ebenfalls eine bedeutende Rolle zu. Dabei gilt es, vorhandene Ressourcen der Herkunftsfamilie und des näheren sozialen Umfelds zu nutzen.

Um den hohen Anforderungen einer gelingenden Arbeit mit der Herkunftsfamilie gerecht zu werden, müssen

- Jugendhilfefachkräfte über die entsprechende fachliche Qualifikation sowie die für eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie notwendige Haltung und Motivation verfügen,
- Fachkräften in der Einrichtung und im Jugendamt die notwendigen zeitlichen, räumlichen und finanziellen Ressourcen für die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie zur Verfügung gestellt werden,
- die betroffenen jungen Menschen und ihre Angehörigen an den sie selbst betreffenden Entscheidungen beteiligt werden,
- Ziele, Aufwand und Zuständigkeiten in den Hilfeplänen vereinbart und im Vollzug nachhaltig verfolgt werden.

Die jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkte in der Arbeit mit der Herkunftsfamilie in den verschiedenen Phasen des Hilfeprozesses werden unter den entsprechenden Kapiteln dieser Empfehlungen detaillierter behandelt.



Pädagogische Eckpunkte

Weiterführende Dokumente:

- Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie, ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Mitteilungsblatt 6/08

3.3 Bedeutung der Gruppe

Heimerziehung findet in der Regel in alters- und geschlechtsgemischten Wohngruppen statt. Bei Bedarf kann von der koedukativen Ausrichtung abgewichen werden. Bei bestimmten Zielgruppen und in spezifischen Konstellationen kann eine geschlechtshomogene Ausgestaltung den erforderlichen Schutz- und Schonraum ermöglichen.

Die Gruppe bildet den Bezugsrahmen, der auch auf emotionaler Basis Zugehörigkeit des jungen Menschen in das Sozialgefüge vermittelt. Sie bietet sowohl in strukturierter als auch in informeller Form den sozialen Ort, der Leben und Lernen in einem weit gefassten Wortsinn ermöglicht. Dieser Rahmen muss Sicherheit vermitteln und ressourcenreich sein. Er bildet damit die Voraussetzungen dafür, dass Identitätsbildung und soziale Integration gelingen sowie selbstständige, eigenverantwortliche und sozial orientierte Handlungsweisen erprobt, erlernt und angewandt werden können. Sonstige betreute Wohnformen arbeiten mit kleineren Gruppengrößen und sozialen Gefügen, bis hin zur Einzelbetreuung.

Für junge Menschen, die mit dem Leben in einer Gruppe phasenweise überfordert sind bzw. die Gruppe mit ihrer Dynamik selbst überfordern, sollen flexible, weiter gehende Unterstützungsangebote innerhalb der stationären Hilfe zur Verfügung stehen. In welcher Art und Weise aufgrund einer eingeschränkten Gruppenfähigkeit eine alternative Ausgestaltung der stationären Erziehungshilfe notwendig wird und geeignet ist, muss bereits frühzeitig im Kontext des Hilfeplanverfahrens festgestellt werden.

In Entwicklungsphasen der Verselbstständigung oder Rückführung dienen zeitlich flexible Gestaltungsformen der Gruppenbetreuung zur Erpro-

bung und Verfestigung erlernter Handlungsstrategien.

3.4 Hilfeplanung, Erziehungsplanung und Entwicklungsbericht

Hilfeplanung

Die Steuerung der individuellen Hilfe obliegt gemäß § 36a SGB VIII dem örtlich zuständigen Jugendamt. Hierbei ist das Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII das maßgebliche Steuerungsinstrument. Der Hilfeplan wird von der zuständigen Fachkraft des Jugendamts zusammen mit dem jungen Menschen, den Personensorgeberechtigten und gegebenenfalls weiteren Beteiligten aufgestellt. Die Ergebnisse werden schriftlich fixiert. Die Feststellungen über den Hilfebedarf, die Option einer Rückkehr und die vereinbarten Leistungen sollen halbjährlich und darüber hinaus auch anlassbezogen auf ihre weitere Notwendigkeit und Eignung hin überprüft werden. Zu Beginn der Hilfe festgelegte Zielvereinbarungen, Absprachen sowie Aussagen zur Anschlussperspektive nach Abschluss der Maßnahme werden damit regelmäßig überprüft und konkretisiert. Gegebenenfalls sind sie fortzuschreiben, zu vervollständigen und an veränderte Situationen anzupassen.

Zum Hilfeplangespräch lädt die fallverantwortliche Fachkraft des Jugendamts ein. Am Hilfeplangespräch, das nach Möglichkeit in der Einrichtung stattfindet, sind der junge Mensch, die Eltern und weitere Personensorgeberechtigten, die fallverantwortliche Fachkraft des Jugendamts, die fallverantwortliche Fachkraft der Einrichtung, die Erziehungsleitung sowie eventuell weitere Fachkräfte oder Stellen – insbesondere aus Schule oder Ausbildung – zu beteiligen.

Die Entwicklungen seit der letzten Fortschreibung des Hilfeplans auf der Grundlage des Entwicklungsberichts der Einrichtung sowie die Prüfung der Erfolge anhand der festgelegten Zielsetzungen bestimmen einen Teil des Gespräches. Anschließend wird gemeinsam der weitere Fortgang der Maßnahme besprochen und vereinbart. Ist eine weiterführende Betreuung notwendig und geeig-



net, werden in der Hilfeplanfortschreibung erneut Ziele konkretisiert, vereinbart und im Rahmen der daraus resultierenden weiteren Erziehungsplanung mit den Betroffenen zusammen realisiert.

Gute Zielvereinbarungen sind SMART: spezifisch (konkret), messbar, attraktiv, realistisch (erreichbar) und (zeitlich) terminiert. Sie sind positiv und genau formuliert und definieren die Verantwortlichkeiten unter den verschiedenen Beteiligten. Sie sind untereinander widerspruchsfrei, konzentrieren sich auf das Wesentliche und sind von den Beteiligten anerkannt.

Aufgrund der gemeinsamen Verantwortung und für die Transparenz des Verfahrens ist es wichtig, ein Protokoll über die Fortschreibung des Hilfeplans zu erstellen und den Teilnehmern der Hilfeplankonferenz zu übermitteln. Dies ist Aufgabe der fallverantwortlichen Fachkraft im Jugendamt. Das Protokoll wird mit dem jungen Menschen und den Personensorgeberechtigten besprochen und soll nach Möglichkeit von allen Beteiligten unterschrieben werden.

Die Voraussetzungen für eine engmaschige Verständigung über Fortgang und Erfolg einer zeitlich strukturierten und zielgerichteten Hilfe müssen unter dem Gesichtspunkt der Qualitätsentwicklung sowohl im Jugendamt als auch im Heim geschaffen werden. Rolle und Aufgabe des öffentlichen Trägers müssen für die jungen Menschen nachvollziehbar sein.

Das Jugendamt trägt Mitverantwortung für das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen. Das bedeutet unter anderem, Kinder und Jugendliche angemessen an allen sie betreffenden Prozessen zu beteiligen, für deren Fragen und Anliegen offen zu sein und ihnen Abläufe, Zusammenhänge und Hintergründe zu Handlungsweisen zu erklären. Die Möglichkeit eines regelmäßigen Vier-Augen-Gesprächs zwischen dem jungen Menschen und der fallverantwortlichen Fachkraft im Jugendamt (z. B. vor dem Hilfeplangespräch) soll grundsätzlich angeboten werden. Kinder und Jugendliche haben auch das Recht zu wissen, wer für sie zuständiger Ansprechpartner ist und zeitnah Rückmeldungen auf ihre

Anliegen zu erhalten. Über Wechsel der Zuständigkeiten ist der junge Mensch durch das Jugendamt rechtzeitig zu informieren.

Wie in den Einrichtungen freier Träger ist auch bei den Fachkräften im Jugendamt eine Haltung wichtig, welche die Würde und Rechte – auch schwieriger – junger Menschen in den Mittelpunkt gemeinsamer Bemühungen stellt. Reflexions-, Supervisions- und Fortbildungsangebote für Fachkräfte sind nicht nur vor dem Hintergrund dieser Tatsache verpflichtend zu fordern.

Die jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkte der Hilfeplanung bzw. Hilfeplanfortschreibung in den verschiedenen Phasen des Hilfeverlaufs werden unter den entsprechenden Kapiteln dieser Empfehlungen detaillierter behandelt.

Weiterführende Dokumente:

- Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan, ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt 2013

Erziehungsplanung

Der Erziehungsplan ist das operative Steuerungsinstrument der leistungserbringenden Einrichtung und damit verpflichtender Bestandteil des einrichtungsinternen Qualitätssicherungssystems. Eine angemessene Beteiligung des jungen Menschen und gegebenenfalls der Eltern ist sicherzustellen. Der Erziehungsplan wird schriftlich fixiert und regelmäßig, mindestens im Turnus der Hilfeplanung, fortgeschrieben.

Die leistungserbringende Einrichtung hat ausgehend vom festgestellten erzieherischen Bedarf und von den im Hilfeplan festgelegten Zielsetzungen die Aufgabe, die im Hilfeplan vereinbarten Maßgaben in konkretisierte und überschaubare Handlungsschritte zu untergliedern, diese mit einem konkreten zeitlichen Rahmen zu versehen und anhand dieser Orientierung umzusetzen. Darüber hinaus werden Indikatoren festgelegt, die es ermöglichen, Verhaltensweisen oder Sachverhalte beobachtbar, erfassbar und messbar darzustellen, so dass bewertet und überprüft werden kann, inwie-



Pädagogische Eckpunkte

weit man der Zielerreichung nähergekommen ist. Die Ergebnisse werden mit den Betroffenen reflektiert, gemeinsam ausgewertet und dokumentiert. Falls noch nicht im Hilfeplan bzw. in der Hilfeplanfortschreibung festgelegt, werden im Rahmen der Erziehungsplanung aufgrund der Erfahrungen mit dem Kind oder Jugendlichen und seiner Familie auch deren Ressourcen, Defizite und Risiken sowie daraus resultierende Entwicklungsziele und differenzierte erzieherische Vorgehensweisen benannt und angemessen dokumentiert.

Die jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkte der Erziehungsplanung in den verschiedenen Phasen des Hilfeverlaufs werden unter den entsprechenden Kapiteln dieser Empfehlungen detaillierter behandelt.

Entwicklungsbericht

Die Verzahnung von Hilfe- und Erziehungsplanung erfolgt durch den Entwicklungsbericht, der auf die im Hilfeplan vereinbarten Zielsetzungen Bezug nimmt. Die Inhalte sind in angemessener Weise mit dem jungen Menschen zu erörtern.

Der Entwicklungsbericht enthält Auskünfte über den Prozessverlauf, insbesondere über die Mobilisierung von Ressourcen in den Bereichen Persönlichkeit, Wohngruppe, Schule/Ausbildung, Herkunftsfamilie, (bisheriges) soziales Umfeld, Freizeit sowie Aussagen zu den bisher erreichten Effekten der Hilfe und Überlegungen zu weiteren möglichen Perspektiven.

Der Entwicklungsbericht wird dem Jugendamt rechtzeitig schriftlich vor der Fortschreibung des Hilfeplans vorgelegt. Er versetzt die Teilnehmer der Hilfeplankonferenz in die Lage, den Fortgang der Hilfe konkret zu beurteilen und die nächsten Teilziele zu vereinbaren.

3.5 Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern

Für das Gelingen der stationären Erziehungshilfe sind im Vorfeld, in der Planung, in der Durchführung und im Nachgang eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und Kommunikation unter allen am

Hilfeprozess beteiligten Fachkräften erforderlich. Weiterhin muss die gegenseitige Erreichbarkeit gewährleistet sein.

3.5.1 Schnittstelle Schule und Ausbildung

Der überwiegende Teil junger Menschen in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen besucht eine Schule. Diese Tatsache verpflichtet Träger der Kinder- und Jugendhilfe und Schule gleichermaßen zu einer engen Zusammenarbeit. Lehrkräfte und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe müssen darüber hinaus mit dem jungen Menschen und seinen Personensorgeberechtigten gemeinsam individuelle Lösungswege hinsichtlich der Realisierung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags erarbeiten.

Die Mitwirkung von Lehrkräften an der Hilfeplanung an den sie betreffenden Fragestellungen ist ebenso sinnvoll und notwendig wie die Beteiligung von zuständigen Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe an schulischen Entscheidungen, welche die erzieherische Situation des Kindes oder Jugendlichen wesentlich berühren. Sofern ein schulischer Förderplan aufgestellt wird, ist dieser mit dem Hilfeplan abzustimmen. Vermeintliche Hindernisse aus datenschutz- oder versicherungsrechtlichen Vorgaben sollen vor Ort angesprochen und geklärt werden.

Der Übergang von der Schule in den Beruf ist eine Gemeinschaftsaufgabe von stationärer Erziehungshilfe, Schule, Ausbildungsstelle und Arbeitsverwaltung. Die Akteure haben gemeinsam darauf hinzuwirken, dass alle Kinder und Jugendlichen in Heimen eine Chance zur beruflichen Integration erhalten. Durch eine enge Vernetzung untereinander und aufeinander abgestimmte Leistungsangebote tragen sie in den Phasen der beruflichen Orientierung, der Berufsvorbereitung, der Berufsausbildung oder der Beschäftigung zum Abbau von Benachteiligungen und zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit bei.

Für die Heimerziehung ist Schule stets ein wichtiger Standortfaktor. Eine rechtzeitige wechselseitige Beteiligung an der Planung von Schulangeboten



und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Jugendhilfe-, Sozialraum- und Sozialplanung trägt maßgeblich dazu bei, strukturelle Belastungen zu vermeiden und ein bedarfsgerechtes Infrastrukturangebot bereitzustellen.

3.5.2 Schnittstelle Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die oft vielfältigen emotionalen, seelischen und psychischen Belastungen von jungen Menschen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen erfordern häufig eine Ergänzung des pädagogischen Angebots durch therapeutische und/oder kinder- und jugendpsychiatrische Hilfen.

Das Gesundheitswesen hat von der Kinder- und Jugendhilfe abweichende Aufgaben, Grundlagen und Strukturen. Aufgabenschwerpunkte der Kinder- und Jugendpsychiatrie liegen im medizinisch-psychiatrischen Bereich und umfassen kinder- und jugendpsychiatrisch ausgerichtete Diagnostik, Behandlungen und Therapien sowie die Erstellung von Gutachten. Für eine gelingende Kooperation ist es unerlässlich, gegenseitiges Verständnis für Aufgaben, Arbeits- und Organisationsabläufe herzustellen.

Weder die Vorstellung eines jungen Menschen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie noch die Unterbringung in einem Heim sind ohne ausdrückliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten möglich, es sei denn, es handelt sich um eine akute Notsituation.

Zwischen Gesundheits- und Kinder- und Jugendhilfesystem ergeben sich häufig Missverständnisse aus unterschiedlichen Definitionen eines Notfalls, unterschiedlichen Einschätzungen von Aufnahmeindikationen, -zeitpunkten und -dauern sowie unterschiedlichen Erwartungen bezüglich Therapieformen und Anschlussmaßnahmen. Hier müssen die jeweiligen Kompetenzen, Feststellungen und Wertungen respektiert und konstruktiv aufeinander abgestimmt werden.

Zeichnet sich im Verlauf einer kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung die Notwendigkeit einer stationären Fremdunterbringung ab, ist Sorge dafür zu tragen, dass die Kinder- und Ju-

gendpsychiatrie bei den Sorgeberechtigten frühzeitig auf die dazu nötige Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt hinwirkt. Die Erteilung einer Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht ermöglicht die Kooperation zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendamt, Einrichtung, Eltern und Hilfeempfänger. Sowohl seitens der Kinder- und Jugendpsychiatrie als auch des Jugendamts müssen zuständige Ansprechpartner definiert sein und zeitnah zur Verfügung stehen.

Bei einer Aufnahme in die Kinder- und Jugendpsychiatrie im Verlauf einer stationären Jugendhilfemaßnahme ist in der Regel die Einrichtung Erstansprechpartner der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Deren Mitarbeiter halten regelmäßig Kontakt in Form von Besuchen und Telefonaten zu dem Kind oder Jugendlichen. Damit soll die Bindung zu den Mitarbeitern der Einrichtung gestärkt sowie pädagogische Kontinuität gewährleistet werden. Die im Jugendamt zuständige Fachkraft bleibt während des Psychiatrieaufenthalts weiterhin verantwortlich in den Fall eingebunden. Eine stationäre Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen zur psychiatrischen Behandlung sollte mit der grundsätzlichen Bereitschaft der Jugendhilfeeinrichtung einhergehen, den jungen Menschen nach Bewältigung der Krise oder diagnostischen Klärung der Situation wieder aufzunehmen.

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens liegt es in der Verantwortung des Jugendamtes, eine geeignete Anschlussperspektive an die Kinder- und Jugendpsychiatrie zu entwickeln. Hilfebedarfe sollen seitens der Kinder- und Jugendpsychiatrie in beschreibender Form dargestellt werden, damit die Kinder- und Jugendhilfe diese im Rahmen des Hilfeplanverfahrens entsprechend berücksichtigen kann. Konkretisierungen von Hilfeformen oder gar von Einrichtungen gegenüber Personensorgeberechtigten und Hilfeempfänger dürfen ohne Abstimmung mit dem Jugendamt nicht vorgenommen werden. Die Festlegung der Hilfeart, den Ort der Hilfeerbringung sowie die Suche und Kontaktaufnahme mit Leistungserbringern ist originäre Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Hilfeplanung (§§ 36, 36a SGB VIII).



Pädagogische Eckpunkte

3.5.3 Schnittstelle Justiz

Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in Strafverfahren gehört neben der frühzeitigen Prüfung, ob Leistungen der Jugendhilfe ein Absehen von der Verfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens ermöglichen (§ 52 Abs. 2 SGB VIII) auch die Prüfung, ob insbesondere eine Hilfe nach §§ 27 i. V. m. 34 SGB VIII als sogenannte Hilfe zur Erziehung gemäß § 12 JGG dem Jugendlichen durch das Jugendgericht auferlegt werden kann. Die Heimerziehung bzw. sonstige betreute Wohnform kann in diesem Fall andere Sanktionen nach dem Jugendgerichtsgesetz ersetzen.

Die Prüfung nach § 52 Abs. 2 SGB VIII schließt Überlegungen zur „einstweiligen Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe“ gemäß § 71 JGG sowie die Vermeidung von Untersuchungshaft in geeigneten Fällen (§ 72 JGG) mit ein.

Die für das Verfahren verantwortliche Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe wirkt vom Bekanntwerden der Tat bis zum Abschluss des Vollstreckungsverfahrens im Jugendstrafverfahren mit. Das einzel-fallbezogene Vorgehen aller Beteiligten ist entsprechend mit ihr abzustimmen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 87b SGB VIII (örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren). Darin ist geregelt, dass der für die Unterbringung des Jugendlichen oder jungen Volljährigen zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch für die Erfüllung der Aufgabe nach § 52 SGB VIII zuständig ist. Sollte dies z. B. aufgrund großer räumlicher Entfernung nicht gewährleistet werden können, sind Amtshilfverfahren zu empfehlen.

Da die örtliche Zuständigkeit des Jugendamts nicht zwangsläufig der örtlichen Zuständigkeit des Jugendgerichts entspricht, ist es von besonderer Bedeutung, dass der Informationsfluss zwischen Jugendamt, Jugendgericht und Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe sowie gegebenenfalls weiteren am Verfahren beteiligten Personen und Institutionen gewährleistet ist.

Die Einrichtung der stationären Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die fallverantwortliche Fach-

kraft der Jugendhilfe in Strafverfahren bei der Umsetzung von Weisungen und Auflagen seitens der Staatsanwaltschaft und des Jugendgerichts (z. B. die Ableistung sozialer Dienste und Betreuungsweisungen).

Weiterführende Dokumente:

- Fachliche Empfehlungen für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt 2013

3.6 Konzepte zum Schutz von jungen Menschen vor Gewalt

Insbesondere in Einrichtungen, in denen junge Menschen über Tag und Nacht leben, ist es notwendig, Regeln des Zusammenlebens festzulegen. Der Sicherung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in den Einrichtungen und deren Schutz vor Gewalt wird dabei insbesondere auch gesetzlich ein besonderer Stellenwert zu geschrieben (§§ 45 ff. und 79a SGB VIII). Um eine nachhaltige Verankerung dieser Regeln zu gewährleisten, müssen diese fortlaufend vermittelt und gegebenenfalls der aktuellen Situation angepasst werden.

Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, dass belastende Vorerfahrungen der jungen Menschen nicht zu neuerlichen (auch sexuellen) Grenzüberschreitungen unter den Kindern und Jugendlichen führen. Ein wirksames Konzept zur Vermeidung von sexuellen Grenzverletzungen sollte sich deshalb nicht nur an die Fachkräfte, sondern auch an die Kinder und Jugendlichen direkt wenden. Haltungen und Verhaltensstandards, Schutzmaßnahmen und Verfahrenswege bei grenzüberschreitendem Verhalten, sowohl von Kindern und Jugendlichen als auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung, müssen schriftlich fixiert und von Anfang an transparent gehandhabt werden. In der Umsetzung stehen vom pädagogischen bis zum hauswirtschaftlichen Personal und von den hauptberuflichen Fachkräften bis zu den ehrenamtlichen Mitarbeitern, von der Einrichtungsl-



tung bis zum Träger der Einrichtung alle gemeinsam in der Verantwortung.

Weiterführende Dokumente:

- Konzept zur Prävention von sexueller Gewalt, Caritas Kinderdorf Irschenberg mit Unterstützung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, 2010
- Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln, Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, 2012

3.7 Krisenintervention

Im Rahmen stationärer Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen kann es aufgrund der teilweise hohen emotionalen und psychischen Belastung der betreuten jungen Menschen mitunter zu krisenhaften Vorkommnissen und Betreuungsverläufen kommen. Derartige Situationen stellen in ihrer Bewältigung sehr hohe fachliche und persönliche Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen.

Neben einem raschen und gezielten Eingreifen und Handeln in der akuten und mitunter auch riskanten Situation erfordert die Krisenintervention – trotz der aktuell zu bewältigenden Eskalation – vor allem immer eine Haltung des Respekts und der Wertschätzung gegenüber dem jungen Menschen. Dies gilt auch in Situationen von Selbst- oder Fremdgefährdung, in welchen die Aufsichtspflicht nur noch durch Maßnahmen zu erreichen ist, die ohne die Freiwilligkeit des betroffenen jungen Menschen umzusetzen sind.

Ein Missbrauch der durch den Erziehungskontext vorgegebenen Ungleichverteilung der Macht zwischen jungem Menschen und Fachkraft und daraus entstehende strukturelle Gewalt darf auch in diesen extremen Situationen keinesfalls zugelassen werden. Dieses Selbstverständnis ist Voraussetzung und notwendige Grundhaltung, um in Krisen adäquat und der jeweiligen Situation angemessen

reagieren und handeln zu können.

Heimerziehung achtet das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind keinesfalls erlaubt. Einrichtungen, Dienste und Personen, die Kinder und Jugendliche mit stark ausgeprägtem dissozialem Verhalten aufnehmen, müssen auch in Krisensituationen in der Lage sein, eine an sozial- und heilpädagogischen Grundsätzen orientierte Erziehung zu leisten.

3.8 Freiheitsentziehende Einrichtungen in der Kinder- und Jugendhilfe

Aufgrund des massiven Eingriffs in grundlegende Persönlichkeitsrechte des jungen Menschen stellen freiheitsentziehende Unterbringungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe eine Sonderform stationärer Betreuung dar, die nur in zu begründenden Ausnahmefällen zum Einsatz kommen kann. Freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen müssen rechtlich zulässig, fachlich geboten, verwaltungsverfahrensmäßig korrekt und pädagogisch-therapeutisch angezeigt sein.

Voraussetzungen für die Unterbringung in freiheitsentziehenden Einrichtungen im Kontext der Jugendhilfe sind:

1. Ein Leistungsantrag der Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung mit eingehender Information, Aufklärung und Beratung der Hilfesuchenden.
2. Sozialpädagogische Diagnose, Bedarfsfeststellung, Hilfeplan und Leistungszusage des fallzuständigen Jugendamts mit Begründung von Notwendigkeit und Eignung dieser besonderen Hilfeform.
3. Alternative Handlungsoptionen zur freiheitsentziehenden Ausgestaltung der stationären Erziehungshilfe wurden geprüft, die Ergebnisse der Prüfung wurden dokumentiert.
4. Eine familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringungsmaßnahme gemäß § 1631b BGB liegt vor. Diese fußt auf folgen



Pädagogische Eckpunkte

den Grundlagen:

- a. Antragserfordernis der Personensorgeberechtigten.
- b. Eine persönliche Anhörung des jungen Menschen durch das Familiengericht hat nachweislich stattgefunden.
- c. Ein Sachverständigengutachten zur Notwendigkeit einer freiheitsentziehenden Unterbringung insbesondere unter den Gesichtspunkten einer akuten Selbst- und/oder Fremdgefährdung liegt vor.
- d. Die Bestellung eines geeigneten Verfahrensbeistands ist erfolgt bzw. eine richterliche Begründung der Nichterfordlichkeit liegt vor.
- e. Die zeitliche Befristung der Unterbringung sowie der Zeitpunkt der Überprüfung der Voraussetzungen nach Maßgabe des Hilfe-/Therapieplans sind in der familiengerichtlichen Genehmigung schriftlich niedergelegt.

Ziel und Zweck von freiheitsentziehenden Maßnahmen ist nicht Strafe, sondern Sicherstellung pädagogisch-therapeutischer Einwirkungsmöglichkeiten. Nur in Jugendhilfeeinrichtungen, welche in ihrer Konzeption und Leistungsbeschreibung freiheitsentziehende Erziehungsmaßnahmen vorsehen, darf in die Persönlichkeitsrechte der jungen Menschen nach Erteilung der familiengerichtlichen Genehmigung eingegriffen werden. Die sozialpädagogische Arbeit mit den jungen Menschen durch geeignete Fachkräfte, einschließlich psychologisch-psychotherapeutischer Hilfe, ist durch die Einrichtung sicherzustellen.

Über die Freiheitsbeschränkung hinausgehende Anwendung von körperlichem Zwang darf durch das pädagogische bzw. therapeutische Personal gegenüber den jungen Menschen ausschließlich dann ausgeübt werden, wenn dies zur Abwehr einer konkreten und erheblichen Selbst- bzw. Fremdgefährdung notwendig ist. Dabei ist besonderer Wert auf die Angemessenheit der zu ergreifenden Maßnahmen in Hinsicht auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu legen. Dies erfordert von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieser Einrichtungen ein besonders hohes Maß an Reflexi-

onsfähigkeit hinsichtlich des eigenen Verhaltens sowie eine den jungen Menschen zugewandte und wertschätzende Haltung.

Entwürdigende Formen der Gewaltanwendung, körperliche Bestrafungen oder seelische Verletzungen sind in keinem Fall zulässig.

Die Anwendung von körperlichem Zwang zur Absonderung des jungen Menschen von der Gruppe ist in jedem Einzelfall zu dokumentieren und durch die Einrichtung unverzüglich den Personensorgeberechtigten, dem unterbringenden Jugendamt sowie der Heimaufsicht mitzuteilen.

Die für freiheitsentziehende Maßnahmen erforderlichen besonderen konzeptionellen Handlungsgrundlagen sind Bestandteil der Betriebserlaubnis für diese Einrichtung bzw. diese Einrichtungsteile.

Im Hilfeverlauf ist die maßgebliche Herausforderung, Übergänge, insbesondere von freiheitsentziehenden hin zu offenen Betreuungsformen, erfolgreich zu gestalten. Einrichtungen, die freiheitsentziehende Maßnahmen anbieten, sollten deshalb über ein differenziertes Angebot an Übergangs- und Anschlussmaßnahmen verfügen.

Anders als im Jugendstrafvollzug oder in der Jugendforensik kommt der Kinder- und Jugendhilfe auch im freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Kontext keine Flucht verhindernde Funktion zu. Wenn die Arrangements auch fluchthemmend wirken, besteht seitens des Einrichtungsträgers keine Gewährleistungsverpflichtung zur Ausbruchssicherung.

Die getroffenen Aussagen gelten sowohl für alle freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Unterbringungen der Kinder- und Jugendhilfe als auch für die Jugendhilfeeinrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung.

Weiterführende Dokumente:

- Freiheitsentziehende Maßnahmen im Kontext der Jugendhilfe, ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Mitteilungsblatt 3/11



3.9 Grenzüberschreitende Unterbringung von jungen Menschen – Das Konsultationsverfahren nach der Brüssel-IIa-Verordnung

Die Brüssel-IIa-Verordnung regelt unter anderem die grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen. Dabei ist als Unterbringung jegliche stationäre Platzierung des Kindes zu verstehen, nicht also nur freiheitsentziehende Maßnahmen.

3.9.1 Die Unterbringung von Kindern aus EU-Staaten in Deutschland

Nach Artikel 56 der Brüssel-IIa-Verordnung ist vor der Unterbringung eines Minderjährigen durch ein Gericht oder eine Behörde eines EU-Mitgliedstaates in einem Heim oder einer Pflegefamilie in Bayern eine Zustimmung der hier zuständigen Behörde einzuholen. In Bayern ist für die Erteilung der Zustimmung das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt zuständig (§ 45 IntFamRVG).

Die Zustimmung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt ist nur mit Genehmigung eines Amtsgerichts am Sitz des Oberlandesgerichts zulässig (§ 47 IntFamRVG). Folgende Aspekte werden im Rahmen des Konsultationsverfahrens vor der Zustimmung zu einem Ersuchen durch das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt nach § 46 IntFamRVG, Abs. 1 geprüft:

- Entspricht die Unterbringung dem Kindeswohl, insbesondere unter dem Gesichtspunkt bestehender Bindungen zu Personen in Bayern?
- Hat die ersuchende Stelle einen Bericht und gegebenenfalls weitere Unterlagen vorgelegt, aus denen die Gründe für die Unterbringung hervorgehen?
- Ist das Kind im ausländischen Verfahren alters- und entwicklungsgemäß angehört worden?
- Liegt die Zustimmung der Einrichtung oder der Pflegefamilie vor? Stehen einer Vermittlung dorthin Gründe entgegen?
- Wurde eine ausländerrechtliche Genehmi-

gung durch die Ausländerbehörde erteilt oder zugesagt?

- Ist die Übernahme der Kosten geregelt?

Im Falle einer Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist das Ersuchen ungeachtet der o. g. Voraussetzungen abzulehnen, wenn im ersuchenden Staat über die Unterbringung kein Gericht entscheidet oder bei Zugrundelegung des mitgeteilten Sachverhalts nach innerstaatlichem Recht eine Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, nicht zulässig wäre (§ 46 IntFamRVG, Abs. 2).

Zu den Voraussetzungen einer Vollstreckbarkeitsklärung nach Artikel 28 der Brüssel-IIa-Verordnung gehört weiterhin, dass die Entscheidung zur Unterbringung des jungen Menschen im Ursprungsland bereits vollstreckbar ist.

Eine Beteiligung des Jugendamts, in dessen Bereich der junge Mensch untergebracht werden soll, ist vom Gesetz nicht vorgesehen, obwohl die Jugendämter für die tatsächliche Umsetzung der Unterbringung zuständig sind. Gleichwohl wird das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt die betroffenen örtlichen Jugendämter stets von einer geplanten Unterbringung in Kenntnis setzen. Rechtsmittel der Jugendämter gegen die Zustimmung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt sind nicht vorgesehen.

3.9.2 Die Unterbringung von Kindern aus Deutschland im Ausland

Soll ein Kind aus Deutschland im europäischen Ausland untergebracht werden (auch in einer Außenstelle eines deutschen Trägers im Ausland), ist Art. 56 der Brüssel-IIa-Verordnung ebenfalls anzuwenden. Das bedeutet, dass die Jugendämter vor den entsprechenden Maßnahmen die zuständigen Fachstellen in dem jeweiligen Staat zu beteiligen haben. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den nationalen Vorschriften des betreffenden Staates.

Die entsprechenden Vorschriften des ausländischen Rechts, die erforderlichen Verfahrenswege sowie die im Ausland zuständigen Behörden können über das Bundesamt für Justiz ermittelt wer-



Pädagogische Eckpunkte

den. Eine Beteiligung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt ist in diesen Fällen nicht gegeben, dennoch können sich bayerische Jugendämter dort beraten lassen.

Bei der Unterbringung in Nicht-EU-Staaten ändern sich die Verfahrenswege nicht. Die betreffenden Fälle werden direkt mit den ausländischen Kooperationspartnern, auf diplomatischem Wege oder über den Internationalen Sozialdienst abgewickelt. Rechtliche Grundlage bildet in diesen Fällen das Haager Kinderschutzübereinkommen.

Weiterführende Dokumente:

- Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einem Heim oder einer Pflegefamilie in EU-Mitgliedsstaaten, ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Mitteilungsblatt 6/11
- Brüssel-IIa-Verordnung
- Internationales Familienrechtsschutzverfahrensgesetz (IntFamRVG)
- Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern





Qualitätsmerkmale im Hilfeverlauf

4. Qualitätsmerkmale im Hilfeverlauf

4.1 Betrachtung des Gesamtprozesses

Phasen des Prozesses

Der Verlauf einer gelingenden Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII lässt sich idealtypisch in fünf Phasen beschreiben:

1. Vorberatungsphase,
2. Einleitungsphase,
3. Orientierungsphase,
4. Kernphase,
5. Abschlussphase.

Gegebenenfalls ist während des Hilfeverlaufs die Rückkehr in eine frühere Etappe des Phasenverlaufs der stationären Hilfe in Betracht zu ziehen.

Entwicklungsaufgaben

Im Hilfeverlauf sind die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben und die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen in mindestens folgenden Lebensbereichen in Betracht zu ziehen:

1. Wohngruppe,
2. (Aus-)Bildung,
3. Herkunftsfamilie,
4. bisheriges soziales Umfeld,
5. Freizeit.

Handlungserfordernisse

Im Hilfeverlauf und bei allen Entwicklungsaufgaben sind regelhaft Handlungserfordernisse seitens folgender Beteiligter gegeben und bei der Ausgestaltung der Hilfe zu berücksichtigen:

1. des Jugendamts,
2. der hilfedurchführenden Einrichtung,
3. der Personensorgeberechtigten,
4. des jungen Menschen selbst,
5. weiterer Kooperationspartner.

4.2 Vorberatungsphase

Die Phase der Vorberatung kann individuell unterschiedlich lange dauern. Sie soll im Hinblick auf eine zeitnahe, zielgerichtete und wirksame Hilfe allerding in einem zeitlichen Rahmen von maximal drei Monaten erfolgen.

Schwerpunkt: Erkennen und Feststellen des Erziehungshilfebedarfs

Einer stationären Unterbringung kann eine längere Beratung – auch durch andere Stellen, wie z. B. einer Erziehungsberatungsstelle – vorausgegangen sein. Wird in diesem Rahmen ein Jugendhilfebedarf deutlich, so wird das Jugendamt spätestens an dieser Stelle tätig. Es erfolgt die Prüfung des individuellen Hilfebedarfs und die Festlegung der notwendigen und geeigneten Hilfe. Bei außerfamiliären Unterbringungen wird die Möglichkeit einer Betreuung in einer Pflegefamilie oder eine Adoption geprüft (§ 36 Abs. 1 SGB VIII). Im Gefährdungsfall kann das Jugendamt eine Maßnahme zur stationären Fremdunterbringung zum Schutz des jungen Menschen sofort einleiten.

Zentrale Schwerpunkte in dieser Phase bilden Zuständigkeitsprüfung, Problemerkfassung, Beratung, Klärung der individuellen Situation und Entscheidung über die notwendige und geeignete Hilfe. Hinzu kommt die Klärung der Finanzierung einschließlich einer etwaigen Kostenbeteiligung.

Beratung

Die Leistungsempfänger erhalten von der/dem zuständigen Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Jugendamts vollständige, verbindliche und verständliche Informationen über allgemeine Leistungsmöglichkeiten der Jugendhilfe (§ 27 ff. SGB VIII), über ihre Rechte (insbesondere zum Personensorge-, Aufenthaltsbestimmungs-, Wunsch- und Wahlrecht) und über ihre Pflichten (insbesondere zur Kostenbeteiligung von Eltern und gegebenenfalls den jungen Menschen, Mitwirkungsverpflichtung, Elternverantwortung) sowie zum Ablauf der Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung. Die Personensorgeberechtigten und der junge



Mensch sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf mögliche Folgen für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen hinzuweisen (vgl. § 36 Abs. 1 SGB VIII).

Dabei ist, neben den Voraussetzungen für eine Hilfeleistung, auch auf den möglichen Zeitrahmen und die neue Lebenssituation bis hin zur Rückführung des jungen Menschen in seine Herkunftsfamilie oder in eine andere alternative Lebensform einzugehen.

Beteiligung

Die rechtzeitige und umfassende Beteiligung des jungen Menschen und seiner Angehörigen ist maßgeblich für den Erfolg einer Hilfeleistung. Der Motivationsarbeit bei den Hilfeempfängern kommt dabei eine entscheidende Rolle zu. Von Bedeutung ist eine wertschätzende Haltung gegenüber den Leistungsempfängern. Im Rahmen ihrer Mitwirkungsbereitschaft formulieren diese ihre Vorstellungen, Erwartungen und Zielsetzungen selbst. Sie werden nach Möglichkeit eigenverantwortlich tätig und erarbeiten aktiv erste eigene Handlungsperspektiven.

Insbesondere bei unabweisbar notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes können abweichende Positionen zwischen den Beteiligten auftreten und einer Konsensbildung im Weg stehen. Auch bei einem eingeschränkten oder entzogenen Personensorgerecht der Eltern sollen diese an der Hilfeplanung beteiligt werden, sofern der Schutz des jungen Menschen dadurch nicht infrage gestellt wird.

Planungserfordernisse

1. Bedarfsermittlung

Der Hilfebedarf wird durch die Erhebung von Risiken und Ressourcen im Erleben und Handeln des Kindes oder Jugendlichen sowie der sie umgebenden Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen in den für sie relevanten Lebensbereichen ermittelt. Dabei werden insbesondere die Persönlichkeit des jungen Menschen, Schule/Ausbildung/Beruf, die

Herkunftsfamilie und das bisherige soziale Umfeld sowie das Freizeitverhalten anhand der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabelle erfasst und fachlich bewertet (siehe 2.7). Defizite und Stärken werden zueinander in Beziehung gesetzt. Damit können im Fortgang der Hilfe Ziele konkret vereinbart und erforderliche Handlungsschritte verbindlich nachvollzogen werden.

Bei Hinweisen auf mögliche gesundheitliche Einschränkungen, Leistungsprobleme, Verhaltensstörungen sowie psychische Auffälligkeiten sollen medizinische oder (schul-)psycho-logisch diagnostische Befunde bzw. Stellungnahmen eingeholt werden.

2. Prüfung der Rückkehroption

Bereits im Zuge der Bedarfsfeststellung sind die Perspektiven einer Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder einer auf Dauer angelegten außerfamiliären Erziehung zu entwickeln. Insbesondere das Verwerfen der Rückkehroption muss im Hilfeplan schlüssig begründet werden. Soweit absehbar ist, dass der junge Mensch nur vorübergehend in einem Heim bleibt, ist auch eine intensive zeitlich strukturierte und zielgerichtete Arbeit mit den Eltern zwingend umzusetzen.

3. Entscheidung über die Hilfe

Die zuständige Fachkraft stellt die Ergebnisse der Einzelfallprüfung den dafür bestimmten Entscheidungsgremien der Dienststelle gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII vor und empfiehlt eine notwendige, geeignete und damit angemessene Hilfe. Gegebenenfalls kommt dabei die Einbeziehung weiterer Kooperationspartner infrage. Gewährt das zuständige Jugendamt die stationäre Jugendhilfemaßnahme, werden gemeinsam mit den Leistungsempfängern einvernehmlich die Rahmenbedingungen der Hilfe wie z. B. Wohnortnähe, Art der Gruppe, Wohnform, Alters- und Geschlechtsstruktur der Gruppe, spezielle Vorstellungen hinsichtlich der religiösen und weltanschaulichen Erziehung festgelegt.

Jedes Jugendamt dokumentiert die Prozesse und Entscheidungen in der Hilfegewährung schriftlich.



Qualitätsmerkmale im Hilfeverlauf

Ergebnis am Ende der Vorberatungsphase

Die Leistungsvoraussetzungen wurden festgestellt.

Der Hilfebedarf ist im Fachteam geklärt und die Zielsetzungen sind umrissen.

Das Hilfeangebot wurde dem jungen Menschen und dessen Sorgeberechtigten unterbreitet.

Die Leistungsberechtigten haben durch Antragstellung ihre Zustimmung zu einer stationären Erziehungshilfe bekundet.

Perspektiven hinsichtlich einer möglichen Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder einer anderen, auf Dauer angelegten Lebensform außerhalb der Herkunftsfamilie wurden erarbeitet.

Es liegen die ersten Bestandteile des Hilfeplans vor.

Eine eventuelle Ablehnung der Leistung ist per Bescheid erfolgt.

welche Weise sie der Anfrage gerecht werden kann.

Weiterführende Dokumente:

- Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII

Vorstellungsgespräch

Bei Aufnahmebereitschaft der Einrichtung organisiert das Jugendamt ein Vorstellungsgespräch. Es wirkt darauf hin, dass der junge Mensch, die Personensorgeberechtigten, die federführende Fachkraft des Jugendamts, eine Fachkraft der voraussichtlichen Wohngruppe, gegebenenfalls eine einrichtungsinterne gruppenergänzende Fachkraft sowie die Einrichtungsleitung in geeigneter Weise eingebunden sind. Das Vorstellungsgespräch findet in der jeweiligen Einrichtung statt.

Inhalte des Gesprächs sind der Austausch grundlegender Erwartungen aller Beteiligten und die Benennung der Erziehungsziele durch die Personensorgeberechtigten, das Kind bzw. den Jugendlichen und die zuständige Fachkraft des Jugendamts.

Weiterhin bedarf es verständlicher Informationen über das Leben in der Wohngruppe, die Gruppen- und Teamstruktur, über Möglichkeiten der Beteiligung und Beschwerde und das pädagogische Handeln der Fachkräfte hinsichtlich Tagesablauf und Regelungen im Gruppenalltag (z. B. Gruppenregeln, Unternehmungen und Aktivitäten, Angebote in der Umgebung, Taschengeld, Heimfahrten). Regelungen des Schulbesuchs, Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern und gegebenenfalls das Therapieangebot für das Kind oder den Jugendlichen werden ebenfalls in diesem Rahmen besprochen. Eine Führung durch die Wohnräume und das Gelände und nach Möglichkeit Gespräche mit anderen jungen Menschen in der Einrichtung runden das Vorstellungsgespräch ab.

Planungserfordernisse

1. Entscheidungen

Die Entscheidung über eine Aufnahme liegt beim Träger der Einrichtung. Er unterbreitet dem Jugendamt ein geeignetes Angebot einschließlich

4.3 Einleitungsphase

Eine zeitnahe Entscheidung für die geeignete Einrichtung innerhalb von vier Wochen ist für die Betroffenen von hoher Bedeutung.

Der Bewilligungsbescheid sollte zur Aufnahme in die Einrichtung, spätestens jedoch in einem Zeitraum von vier Wochen nach Aufnahme vorliegen.

Schwerpunkt: Auswahl der geeigneten Einrichtung

Die Einrichtungen stellen den örtlichen Jugendämtern gegenüber ihr Leistungsangebot transparent und differenziert dar, in der Regel durch die Bekanntgabe der Konzeptionen und der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung, die der jeweiligen Entgeltvereinbarung zugrunde liegen.

Das Jugendamt stellt seinerseits der in Aussicht genommenen Einrichtung die wesentlichen Informationen aus der Bedarfsfeststellung (siehe Hilfeplan) zur Verfügung, die zur Prüfung der Anfrage und Entscheidungsfindung dienen.

Im Rahmen der bestehenden Leistungsvereinbarung prüft die angefragte Einrichtung, ob und auf



des möglichen Aufnahmetermins. Das Kind oder der Jugendliche und die Sorgeberechtigten teilen ihre Zustimmung oder Ablehnung zur Aufnahme des jungen Menschen in der vorgesehenen Einrichtung mit und sind damit aktiv in den Entscheidungsprozess eingebunden.

Der einvernehmliche Stand des Verfahrens wird seitens der zuständigen Fachkraft des Jugendamts im Hilfeplan festgehalten. Sie wirkt darauf hin, dass der Sachstand auch relevanten Dritten wie z. B. der Schule oder Ausbildungsstelle zur Kenntnis gebracht wird.

Die Leistungsberechtigten erhalten vom Jugendamt einen rechtsmittelfähigen Bescheid über die bewilligte Leistung und über eine eventuelle Kostenbeteiligung. Die Einrichtung erhält einen Bewilligungsbescheid zur Kostenübernahme.

2. Hilfeplan, Leistungsbegründung und Kostenklärung

Der Hilfeplan liegt jetzt in einer Fassung vor, die nicht nur die bedarfsbezogene Notwendigkeit, die Eignung der Hilfeart und grobe Zielsetzungen dokumentiert, sondern auch Aussagen zur Ausgestaltung, zum Leistungsumfang und zur Zusammenarbeit enthält.

Ab diesem Zeitpunkt werden die vereinbarten Zielsetzungen sowie die Aussagen hinsichtlich der Optionen „Rückführung“, „Erziehung in einer anderen Familie“ oder „auf längere Zeit angelegte Hilfe in der Einrichtung mit der Perspektive der Verselbstständigung“ laufend überprüft und gegebenenfalls korrigiert.

Ergebnis am Ende der Einleitungsphase

Das Kind bzw. der Jugendliche, die Personensorgeberechtigten und Fachkräfte in Jugendamt und Einrichtung haben gemeinsam ein passgenaues Hilfeangebot erarbeitet. Dabei wurden die individuellen, sozialen und kulturellen Vorstellungen des jungen Menschen und seiner Familie berücksichtigt. Die Fachkräfte von Jugendamt und Einrichtung haben die relevanten Informationen ausgetauscht und die Eignung der konkret in Betracht gezogenen Wohneinheit geprüft.

Der Auftrag an die Einrichtung ist geklärt.

Der Einzugstermin ist festgelegt.

Die Leistungsgewährung ist seitens des Jugendamts bestätigt.

Ein eventueller Zuständigkeitswechsel innerhalb des Jugendamts hat spätestens jetzt stattgefunden.

4.4 Orientierungsphase

Die Dauer der Orientierungsphase richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Einzelfalls und der konzeptionellen Ausrichtung der Einrichtung. In der Regel kann für die Dauer der Orientierungsphase ein Zeitraum von drei bis sechs Monaten als Anhaltspunkt dienen.

Schwerpunkt: Grundlegung der pädagogischen Arbeit

Die Fachkräfte der Einrichtung nutzen die Eingewöhnungszeit, um Vertrauen unter den Beteiligten zu bilden und bestimmte Regeln in der Alltagsbewältigung und im Zusammenleben mit der Gruppe zu etablieren. Sie gewinnen wichtige Informationen für das Planen von Perspektiven in der Hilfeplanfortschreibung sowie in der daran anknüpfenden konkreten Erziehungsplanung. Kinder und Jugendliche benötigen Zeit, sich schrittweise in die veränderte Alltagssituation einzuleben. Ihre Herkunftsfamilie muss sich mit der veränderten häuslichen Situation und der Entscheidung, dass ihr Kind vorübergehend im Heim lebt, auseinandersetzen. Die Eindrücke des Aufnahmetages wirken auf Kinder und Jugendliche dabei besonders nachhaltig.

Pädagogisches Handeln und Zusammenleben in der Wohngruppe

Die Fachkräfte folgen in ihrem Alltagshandeln neben dem lebensweltorientierten und dem systemischen Ansatz auch dem Ansatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Vorhandene Ressourcen des Kindes, seiner Familie und der Wohngruppe sowie des sozialen außerhäuslichen Umfelds werden dabei besonders genutzt.



Qualitätsmerkmale im Hilfeverlauf

Im alltäglichen Zusammenleben innerhalb der Wohngruppe gibt es eine klar erkennbare Tagesstruktur, Normen, Regeln und Pflichten. Zeit für persönliche Gespräche sowie Gespräche in der Gruppe, Gelegenheit für lebenspraktische Tätigkeiten und Projekte wie Kochen, Einkaufen, Zimmergestaltung, gemeinsame Aktivitäten und Unternehmungen sind prägende Faktoren für das Gelingen des Erziehungsauftrags.

Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie

Für die Zusammenarbeit mit den Eltern ist es wichtig, dass innerhalb der Wohngruppe eine für sie zuständige pädagogische Fachkraft mit Fallverantwortung als verbindliche Ansprechpartnerin oder verbindlicher Ansprechpartner benannt ist. Im Rahmen der Arbeit mit den Eltern werden in der Orientierungsphase relevante Themen wie der mögliche Loyalitätskonflikt des Kindes zwischen konkurrierenden Erziehungspersonen behandelt sowie Wege zur Bewältigung von Schuldgefühlen der Beteiligten ausgelotet. Die Eltern wirken ihren Möglichkeiten entsprechend aktiv am Erziehungsauftrag ihres Kindes mit. Die elterliche Erziehungsverantwortung ist unabhängig von der Übertragung von Teilen des Sorgerechts auf einen Vormund bzw. Pfleger zu respektieren und zu fördern.

Sozialraum außerhalb der Einrichtung

Durch den Wechsel des Lebensortes von der Herkunftsfamilie in eine Einrichtung bricht für den jungen Menschen in der Regel seine vertraute Umgebung weg. Der Umzug bringt neben der Distanz zur Herkunftsfamilie oft auch einen Schul- bzw. Ausbildungs- oder Arbeitsplatzwechsel sowie den zumindest vorübergehenden Verlust der Peer-group und von etablierten Orten der Freizeitgestaltung mit sich. Aus diesem Grund stellt die Integration in das neue Lebensumfeld auch außerhalb der Einrichtung einen wesentlichen Aufgabenschwerpunkt in der Orientierungsphase dar.

Gemeinsam mit den Kooperationspartnern aus Schule und Ausbildung sollen mit dem jungen Menschen erreichbare Ziele für den Bereich der schulischen und beruflichen Bildung formuliert

werden. Erfolgserlebnisse wirken sich dabei positiv auf die Integration in das neue Umfeld aus.

Im bisherigen sozialen Umfeld vorhandene Ressourcen sind im Hilfeplan zu benennen und wenn möglich zu fördern und aufrechtzuerhalten. Insbesondere bei angestrebter Rückführung sind diese rechtzeitig zu aktivieren bzw. neue Kontakte zu erschließen und aufzubauen.

Die Gestaltung der Kontakte zum bisherigen sozialen Umfeld wird gemeinsam mit dem jungen Menschen und seiner Herkunftsfamilie vereinbart und im Hilfeplan beschrieben. Die Häufigkeit und Dauer der Heimfahrten richten sich dabei nach den individuellen Bedarfen des jungen Menschen, der Erziehungsfähigkeit der Eltern und dem Konzept der Einrichtung. Auch die Kontaktgestaltung zu Personen, die der Entwicklung des jungen Menschen nicht zuträglich sind, wird in diesem Rahmen gemeinsam besprochen und vereinbart.

Aktivitäten im Freizeitbereich werden unterstützt und entsprechend den Neigungen und Wünschen des jungen Menschen gefördert, sofern sie seiner Entwicklung zuträglich sind.

Planungserfordernisse

1. Erziehungsplanung

Der Erfolg der Eingewöhnung während der Orientierungsphase wird mit dem jungen Menschen anhand folgender Kriterien beurteilt:

- persönliches Wohlbefinden,
- lebenspraktische Fertigkeiten,
- schulische oder berufliche Situation,
- Integration in die Gruppe und das neue Lebensumfeld,
- Kontakte im sozialen Umfeld,
- Freizeitgestaltung,
- Kooperation und Mitarbeit,
- Umgang mit den vereinbarten Etappenzielen im Erziehungsplan.

Im Bedarfsfall erfolgt eine ergänzende Diagnostik, z. B. von Teilleistungsstörungen, Entwicklungsverzögerungen oder psychischen Auffälligkeiten. Alle



Beobachtungen und Befunde fließen in die Zielentwicklung und die zeitliche Perspektivenplanung bei der anstehenden Fortschreibung des Hilfeplans ein.

Das Jugendamt wird seitens der Einrichtung über den Verlauf der Eingewöhnung und die Ergebnisse der bisherigen Erziehungsplanung informiert.

2. Hilfeplanfortschreibung

Spätestens zum Ende der Orientierungsphase soll die erste Hilfeplanfortschreibung stattfinden. Entsprechend des Alters und dem Entwicklungsstand des jungen Menschen sowie den Möglichkeiten zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie erfolgt hier die Weichenstellung hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung der Hilfe.

- Wird eine Rückkehr in die Familie angestrebt?
- Wird die Erziehung in einer anderen Familie vorbereitet?
- Wird eine auf längere Zeit angelegte Lebensform geboten und auf ein selbstständiges Leben vorbereitet?

Auf Grundlage dieser Entscheidung wird festgelegt, in welchem voraussichtlichen zeitlichen Rahmen die Hilfe kurz-, mittel- oder langfristig erforderlich sein wird.

Ergebnis am Ende der Orientierungsphase

Der junge Mensch hat seinen Platz in der Wohngruppe gefunden.

Es hat sich bei allen Beteiligten eine Vertrauensbasis gebildet, die ihren Veränderungswillen stärkt und ein tragfähiges Arbeitsbündnis ermöglicht.

Sowohl junger Mensch als auch Personensorgeberechtigte sind zumindest in Teilbereichen grundsätzlich zur Mitarbeit bereit. Die Eltern und andere wichtige Bezugspersonen stehen zu ihrer Entscheidung zur Unterbringung des jungen Menschen in der Wohngruppe.

Es besteht ein realistischer Erwartungshorizont im Hinblick auf mögliche pädagogische

Zielsetzungen. Damit verbundene Handlungsperspektiven wurden konkretisiert und im Hilfeplan dokumentiert.

Erste vernetzende Kontakte an relevanten Schnittstellen (z. B. Schule, berufliche Bildung, Therapie) wurden angebahnt.

Im Rahmen der Erziehungsplanung wurden von der leistungserbringenden Einrichtung die im Hilfeplan vereinbarten Teilziele in Handlungsschritte operationalisiert.

4.5 Kernphase

Die Dauer der Kernphase richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Einzelfalls und einer eventuell bestehenden Rückführungsoption. Ist Heim-erziehung als Lebensform auf längere Zeit angelegt, richtet sich die zeitliche Perspektive womöglich bis zur Verselbstständigung, wobei davon auszugehen ist, dass die Betreuungsintensität mit zunehmender Selbstständigkeit des jungen Menschen kontinuierlich abnimmt und andere betreute Wohnformen in Betracht kommen können.

Schwerpunkt: Gezieltes Arbeiten an den Kompetenzen des jungen Menschen in den verschiedenen Lebensbereichen und Abbau von Risiken

Die pädagogische Regelversorgung stellt den Rahmen für die Umsetzung der Entwicklungsaufgaben dar. Alle pädagogischen und therapeutischen Maßnahmen sind so weit wie möglich in den Gruppenalltag des Kindes oder Jugendlichen zu integrieren.

Entwicklungsaufgaben liegen insbesondere in folgenden Kompetenzbereichen:

- Adäquater Umgang mit der eigenen Persönlichkeit:
Themenkomplexe wie psychische und physische Gesundheit, Motivation, Identität, Sexualität, Emotionalität, Werteorientierung, altersgemäße Autonomie.
- Leben in der Wohngruppe:
Auseinandersetzung mit Gemeinschaftsverantwortung, Mitbestimmung, Regeln,



Qualitätsmerkmale im Hilfeverlauf

Rechten, Pflichten, Grenzen, Rollenzuschreibung und -findung.

- Erfolgreiche Schullaufbahn:
Individuell angemessene Beschulung, Schulfähigkeitsbewältigung, Integration in den Klassenverband, Hausaufgabenerledigung, Lernverhalten, Zusammenarbeit mit der Schule.
- Berufliche Integration:
Berufswahl, Entscheidung über die geeignete Ausbildungs- oder Arbeitsstelle, Arbeitsmotivation, insbesondere Selbstbild, Frustrationstoleranz und Stressbewältigung im Arbeitskontext.
- Gelungene Integration ins soziale Umfeld:
Respekt vor anderen, Abgrenzungsfähigkeit, eigenverantwortliches Handeln, Kontaktfähigkeit und Unternehmungsgeist, Einhalten von gesellschaftlichen Normen, Regeln und Gesetzen.
- Angemessenes Freizeitverhalten und sinnvolle Freizeitgestaltung:
Klärung der Interessen und Kompetenzen, Selbstständigkeit, Mobilität, gegebener finanzieller Rahmen.

Ereignisse im Alltag stationärer Erziehungshilfe folgen nicht immer der Logik und der Struktur des Hilfeplans. Etwaige Rückschritte und Krisen müssen thematisiert, analysiert und bearbeitet werden. Sie sind gegebenenfalls Anlass zur Überprüfung der Zielsetzungen.

Weiterführende Dokumente:

- Anhang D zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII (siehe Anhang)

Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie

Für die Klärung der Beziehungen in der Herkunftsfamilie ist insbesondere die Auseinandersetzung mit emotionalen Bindungen, Zugehörigkeit, Familiengeschichte und Erziehungskompetenzen der Eltern erforderlich.

Selbst wenn ein junger Mensch seine Eltern verloren hat oder von ihnen verlassen wurde und somit eine Rückkehroption nicht existiert, bleibt seine Familie biografisch bedeutsam und muss in der erzieherischen Arbeit berücksichtigt und thematisiert werden.

Im Falle einer angestrebten Rückkehr muss die elterliche Erziehungskompetenz in erforderlichem Maß gesichert und gestärkt werden, z. B. durch Elternberatung, Elternkompetenztraining, schrittweise Übernahme von Erziehungsaufgaben im Alltag. Eventuell muss auch an lebensbewältigenden Lösungsstrategien einzelner Familienmitglieder oder der gesamten Familie gearbeitet werden.

Zusatzleistungen

Das Jugendamt trägt – auch hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie – die Verantwortung dafür, dass Aufgaben, die im Hilfeplan definiert, aber nicht Bestandteil der Leistungsvereinbarung der Einrichtung sind, über andere Maßnahmen realisiert werden. Dies können ambulante Maßnahmen, Erziehungsberatung oder andere familienunterstützende Programme der Kinder- und Jugendhilfe sein. Derartige individuelle Zusatzleistungen außerhalb der Regelleistungen der Einrichtung müssen bedarfsbezogen im Hilfeplan definiert werden und auf die regionale Versorgungsstruktur zurückgreifen.

Planungserfordernisse

1. Erziehungsplanung

Die Fortschreibung der Erziehungsplanung ist weiterhin prozessbegleitend, mindestens jedoch halbjährlich vorzunehmen.

2. Hilfeplanfortschreibung

Der Hilfeplan ist weiterhin regelmäßig halbjährlich oder falls im Einzelfall erforderlich in kürzeren Abständen fortzuschreiben.



Ergebnis am Ende der Kernphase

Der junge Mensch hat ein differenzierteres Problembewusstsein entwickelt, seine wachsende Veränderungsbereitschaft hat sich positiv auf seine Entwicklung ausgewirkt. Die Identität des jungen Menschen ist zunehmend gefestigt.

Es wurden realistische Vorstellungen über die eigene Zukunft entwickelt.

Der junge Mensch ist bereit, Aufgaben und die damit verbundene Verantwortung für sich und andere zu übernehmen.

Die Entwicklungserfolge wurden in der halbjährlich stattfindenden Fortschreibung des Hilfeplans überprüft.

Gegebenenfalls wurden weitere Ziele vereinbart und umgesetzt, bis zu dem Punkt, an dem ein Abschluss der Maßnahme ins Auge gefasst werden konnte.

Die federführende Fachkraft im Jugendamt hat den Fortgang der Hilfe in der Kernphase begleitet, unterstützt und kontrolliert und bei Krisen bzw. unvorhergesehenen Ereignissen gegebenenfalls interveniert.

Die Eltern haben sich entweder damit arrangiert, dass ihr Kind langfristig nicht mehr bei ihnen leben wird, oder sie haben mit Unterstützung und Erfolg so an ihren Lebensumständen gearbeitet, dass die Rückkehr ihres Kindes konkret in Aussicht genommen werden kann.

4.6 Abschlussphase

Schwerpunkt: Qualifizierte Beendigung der Hilfe

Für alle Beteiligten ist möglichst frühzeitig Klarheit über den Zeitpunkt und die Gestaltung der Beendigung sowie über die nachfolgende Lebenssituation des jungen Menschen zu schaffen.

Eine Begleitung des Übergangs in die neue Lebenssituation ist zu sichern und soweit erforderlich eine Klärung weiterer Unterstützungs- und Hilfsmöglichkeiten herbeizuführen, beispielsweise in Form anderer Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe oder weiterer Institutionen, Dienste,

Selbsthilfegruppen oder Therapien.

Indikatoren

Indikatoren für Erfolg und Stabilität in der Lebensführung sind insbesondere eine realistische Lebensplanung, eine gelingende Alltagsbewältigung, konstruktive Handlungs- und Konfliktlösungsstrategien, tragfähige soziale Bindungen und Einhalten gesellschaftlicher Normen und Regeln.

Im Blickfeld stehen dabei besonders die Einhaltung festgelegter Absprachen, die zuverlässige Übernahme vereinbarter häuslicher Pflichten, der regelmäßige und pünktliche Besuch der Schule bzw. Ausbildungsstelle, der konsequente Besuch vereinbarter Zusatzhilfen wie Therapie oder Lernhilfe, die Pflege stabiler Kontakte zu wichtigen Freunden und Bezugspersonen und eine aktive Freizeitgestaltung. Bei Rückkehr in die Familie hat sich die familiäre Situation stabilisiert. Gegebenenfalls nehmen die Eltern Unterstützung zur Stärkung ihrer Erziehungsaufgaben und der familiären Alltagsgestaltung an und setzen die vereinbarten Schritte um.

Ablösung und Abschied

Im Wissen darum, dass Abschied Raum und Zeit benötigt, wird gemeinsam über die Beendigung der Maßnahme entschieden und der richtige Zeitpunkt des Auszugs festgelegt.

Die Einrichtung bietet Möglichkeiten einer individuellen Erprobung der zukünftigen Lebens- und Wohnsituation sowohl innerhalb der jetzigen als auch in der zukünftigen Umgebung an.

Unter Anleitung werden Alltagsaufgaben zunehmend auf den jungen Menschen bzw. seine Angehörigen zurückverlagert und der Betreuungsaufwand schrittweise reduziert.

Die Ablösung des jungen Menschen von seiner Gruppe muss für alle erlebbar, aktiv und pädagogisch gestaltet werden. Der Erfolg des Ablösungsprozesses wird regelmäßig im Rahmen der Erziehungsplanung überprüft. Treten Abweichungen von der Hilfeplanung auf, ist die federführende Fachkraft im Jugendamt zu informieren.

Das bewusste Abschied nehmen von wichtigen Personen im Umfeld der Wohngruppe lässt den jungen Menschen die Veränderung seiner Lebens-



Qualitätsmerkmale im Hilfeverlauf

situation erfahren. In einem gestalteten Abschied mit der Wohngruppe spiegeln sich noch einmal die Wertschätzung und die Beziehungen des Einzelnen zu dem jungen Menschen wider.

Varianten der Beendigung

Rückführung

Ist eine Rückführung in die Herkunftsfamilie geplant, sind die Kontakte der Eltern zu ihrem Kind zu intensivieren und mit der gezielten Übernahme von Kernaufgaben wie Grundversorgung, Hausaufgabenbetreuung und Familienleben am Wochenende zu verbinden. Phasen der Beurlaubung nach Hause werden ausgedehnt und eventuell mit dem probeweisen Besuch der Schule am Heimatort verknüpft. Gegebenenfalls kann von den Sorgeberechtigten eine unterstützende Beratung durch die Einrichtung in Anspruch genommen werden.

Im Freizeitbereich werden den Interessen und Neigungen des Kindes entsprechend Kontakte zu geeigneten Angeboten am Lebensort der Herkunftsfamilie aufgebaut.

Ergänzende Hilfsangebote wie z. B. Kindertagesbetreuung, Jugendsozialarbeit, Jugendarbeit, Lernhilfen und gegebenenfalls weiterführende Beratungs- oder Therapieangebote, die zur Stützung der künftigen Alltagsbewältigung beitragen können, werden erschlossen und zunehmend genutzt.

Die erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im familiären und schulischen Alltag, aber auch im Freizeitbereich und sozialen Umfeld sollen nun verstärkt zum Tragen kommen.

Verselbstständigung

Zur Verselbstständigung in eine eigenverantwortliche Lebensführung müssen insbesondere die Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten, die für ein eigenverantwortliches Leben notwendig sind, und eine Alltagsbewältigung unterstützt werden.

Geübt werden jetzt insbesondere Tätigkeiten, welche die Planung und Organisation des Alltags betreffen wie Einkaufen, Kochen, Aufräumen, Putzen, Körperhygiene, Kleidereinkauf, Wäschepflege, Planung und Umgang mit Geld, Umgang mit Medien, Kontakt zu Behörden und Freizeitgestaltung.

Der Jugendliche oder junge Volljährige muss sich nun aktiv auf Wohnungssuche begeben. Dabei wird er nach den Maßgaben des Hilfeplans bezüglich Zeitrahmen, Finanzierung und gegebenenfalls Betreuung bei einer bedarfsgerechten Ausstattung, Lage, Infrastruktur sowie der Finanzierbarkeit der Wohnung unterstützt und begleitet.

Es ist im Einzelfall abzuwägen, ob eine zeitgleiche Beendigung der stationären Hilfe mit dem Beginn einer Berufsausbildung bzw. dem Eintritt in die Arbeitswelt sinnvoll ist.

Der Aufbau selbstständiger Freizeitaktivitäten und Kontakte außerhalb der Einrichtung wird verstärkt.

Kann ein junger Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer seelischen Behinderung ganz oder in Teilen nicht selbstständig für seine Angelegenheiten sorgen, ist die zeitnahe Bestellung eines gesetzlichen Betreuers für Bereiche wie finanzielle Angelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten oder Gesundheitssorge zu erwägen.

Unterstützungsangebote außerhalb der Hilfen zur Erziehung

In der Regel ist die Maßnahme mit dem Auszug des jungen Menschen aus der Einrichtung abgeschlossen. Bedarfsbezogen können außerhalb der Hilfen zur Erziehung begleitende, nachsorgende Hilfsangebote bzw. in der Alltagsbewältigung stützende Aktivitäten vereinbart werden, um der Familie bzw. dem jungen Menschen über die Heimunterbringung hinaus für einen gewissen Zeitraum Rückhalt zu geben.

Neben dem Aufbau von Kontakten zur neuen Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle kommen Angebote der Beratungsstellen, Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit oder auch Hausaufgaben- oder Nachmittagsbetreuung in Betracht.

Wechsel der Hilfeart

Abhängig vom Alter des Kindes bzw. Jugendlichen und dessen Entwicklungsstand sowie von der familiären Situation kann ein Wechsel in eine Anschlussmaßnahme angebracht sein. Ist dies angezeigt, bereitet die Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem fallzuständigen Jugendamt den jun-



gen Menschen und seine Familie auf die Veränderung vor.

Wird die Hilfeart geändert, so kann dies durchaus ein Beleg für den erfolgreichen Abschluss der vorangegangenen Maßnahme sein.

Vom Hilfeplan abweichende Beendigung

Kommt es zum Abbruch der Maßnahme, zum Beispiel durch Entweichen ohne Rückkehr, Herausnahme des Kindes durch die Familie oder Beurlaubung durch die Einrichtung, bzw. zeichnet sich ein solcher Abbruch ab, so sind das zuständige Jugendamt und die Personensorgeberechtigten über die Vorgänge unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls sind auch Schule bzw. Ausbildungsstelle und andere relevante Dritte zu informieren.

Die Einrichtung erstellt einen Bericht, der Auskunft über Gründe und Hergang der unplanmäßigen Beendigung gibt.

In einem gemeinsamen Krisengespräch mit allen Beteiligten ist der Abbruch der Maßnahme zu thematisieren und zu reflektieren. Verschiedene Möglichkeiten in der Gestaltung des weiteren Hilfeverlaufs werden erörtert.

Vor einer unplanmäßigen Beendigung der stationären Jugendhilfemaßnahme ist die Übernahme der Aufsichtspflicht zwischen Einrichtung, Jugendamt und Personensorgeberechtigten verbindlich zu klären und sicherzustellen. In die Klärung weiterführender Perspektiven soll die Einrichtung eingebunden werden.

Planungserfordernisse

1. Überprüfung des Hilfeplans

Zeitnah zur Beendigung der Maßnahme findet ein abschließendes Hilfeplangespräch mit dem jungen Menschen, den Personensorgeberechtigten und den an der Arbeit beteiligten Fachkräften statt. Hier werden insbesondere durch das fallzuständige Jugendamt folgende Aspekte gemeinsam mit dem jungen Menschen, den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung ausgewertet:

- Ausgangssituation,
- Erfahrungen der Beteiligten im Hilfeverlauf,
- Zielerreichung und positive Entwicklungsschritte,
- Verbesserungsvorschläge,
- möglicherweise notwendige Anschlussmaßnahmen,
- Zufriedenheit mit der Hilfe.

2. Evaluation der Hilfe

Das abschließende Hilfeplangespräch ist Teil der Evaluation der Einzelfallmaßnahme im Jugendamt und in der hilfedurchführenden Einrichtung. Insbesondere durch die sorgfältige Analyse von etwaigen Schwachstellen in der bisherigen Prozesssteuerung und Leistungserbringung können wichtige Anhaltspunkte gewonnen werden.

Im Jugendamt können hieraus Schlüsse für die Qualitätsentwicklung im Sinne des § 79a SGB VIII gezogen werden. Erfahrungen aus den Auswertungen der Einzelfallhilfen dienen als Planungsgrundlage zur Weiterentwicklung der örtlichen Jugendhilfe und zur Qualitätsentwicklung zukünftiger Einzelfallhilfen.

In den Einrichtungen dienen diese Erkenntnisse der Prüfung und Qualifizierung des Leistungsangebots.

Ergebnis am Ende der Abschlussphase

Der gesamte Verlauf der Maßnahme ist auf seinen Erfolg hin reflektiert und ausgewertet. Der junge Mensch und die Familie haben eine hinreichende Stabilität entwickelt. Sie bewältigen schwierige Lebenssituationen, indem sie selbstständig Lösungswege suchen und Lösungen finden, ohne die Hilfe über Tag und Nacht in Anspruch nehmen zu müssen.

Die notwendigen Grundlagen für die künftige Lebensbewältigung sind geschaffen.

Die schulische oder berufliche Situation ist geklärt.

Der junge Mensch geht eigenverantwortlich mit alltäglichen, aber auch besonderen Erfordernissen und Herausforderungen des Lebens in seiner Familie um.



Qualitätsmerkmale im Hilfeverlauf

Das künftige soziale Umfeld trägt zur Konsolidierung der Lebensführung bei.

Lebt der Jugendliche oder junge Volljährige in selbstständiger Lebensführung, so bestehen im Idealfall noch Kontakte zur Einrichtung als ehemaligem Lebensort.

Ein geplanter und bewusster Abschied hat stattgefunden.

Der erfolgreich abgeschlossene Hilfeverlauf ist im Hilfeplan nachvollziehbar dokumentiert. Dieser steht dem jungen Menschen und den Personensorgeberechtigten zur Verfügung.





Betriebliche Rahmenbedingungen der Einrichtungen

5. Betriebliche Rahmenbedingungen der Einrichtungen

5.1 Standort

Die Wahl des Standorts hat sich nach Zweck und Aufgabe der Einrichtung bzw. Wohnform zu richten. Bei der Standortwahl und auch bei der Einrichtungsgröße (siehe unten) spielen die Gemeindegröße, die Verkehrsanbindung, die vorhandene Infrastruktur, die schulischen Möglichkeiten, Möglichkeiten der Berufsausbildung, die medizinisch-therapeutische Versorgung wie auch die soziale Integrationskraft der Kommune eine entscheidungserhebliche Rolle.

Bereits bei der Planung von Einrichtungen ist für eine bestmögliche Integration in das bestehende Gemeinwesen Sorge zu tragen. Verkehrsreiche, emissionsbelastete, jugend- oder anderweitig gefährdende Standorte sind zu vermeiden.

5.2 Gebäude, Raumstruktur und Raumausstattung

Allgemeine Merkmale

Raumprogramm und -ausstattung, Anlagen und sonstige Einrichtungen müssen baulich und funktional so beschaffen sein, dass sie den Bedürfnissen der jungen Menschen und der pädagogischen Zweckbestimmung entsprechen. Die Konkretisierung des Raumprogramms erfolgt im Diskurs zwischen Trägern und Regierungen als betriebserlaubniserteilende Behörden unter Einbezug der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Für Freizeitgestaltung und Sport sind ausreichende Freiflächen im Außenbereich zu schaffen oder zugänglich zu machen. Zugunsten einer lebensweltlich und familiär orientierten Struktur soll auf eine ausschließlich zentrale Versorgung verzichtet werden. Essenszubereitung und Wäschepflege sollen so weit wie möglich in die Wohngruppen verlagert werden. Hierfür sollen ausreichende Voraussetzungen für die Erledigung der hauswirtschaftlichen Tätigkeiten vorgehalten werden.

Anforderungen an die Gestaltung der Wohneinheiten

Die Räume für eine Gruppe sind als eigenständige Wohneinheit so zu gestalten, dass sie den Arbeits-, Freizeit-, Ernährungs-, Schlaf- und Hygienebedürfnissen der dort lebenden jungen Menschen altersgemäß Rechnung tragen.

In den Schlafzimmern sollen sich Kinder, Jugendliche und junge Volljährige auch tagsüber aufhalten können. Es sollen zweckdienliche Gelegenheiten für Spielen und Lernen zur Verfügung stehen.

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf einen abschließbaren Schrank für seine persönlichen Dinge (vgl. Anlage 1 zum Abschlussbericht des Ad-hoc-Ausschusses „Partizipation in der stationären Jugendhilfe“: Die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe Bayern, siehe Anhang).

Entsprechend der Konzeption ist eine ausreichende Zahl geeigneter Einzelzimmer vorzuhalten. Mehrbettzimmer sollen in der Regel mit nicht mehr als zwei Kindern bzw. Jugendlichen belegt sein. Für Mädchen und Jungen sind getrennte Schlaf- und Sanitärräume bereitzustellen.

Für Mitarbeiter im Gruppendienst ist ein Bereitschaftszimmer mit entsprechender Sanitärausstattung vorzuhalten.

Der Raumbedarf für die Einrichtung insgesamt beinhaltet bedarfsweise Räumlichkeiten für gruppenergänzende Fachkräfte, Werk-, Mehrzweck- und Abstellräume sowie Büros für Leitung und Verwaltung, Besprechungsräume und gegebenenfalls Besucherzimmer mit Übernachtungsgelegenheit und entsprechender Sanitärausstattung. Struktur und Größenordnung von Einrichtungen der Erziehungshilfe müssen es zulassen, auf wechselnde Nachfragesituationen und flexible Bedarfe zu reagieren.

Eine zeitgemäße Medienausstattung einschließlich Personalcomputer und Internetanschluss, die den Kindern und Jugendlichen auch tatsächlich zur Nutzung zur Verfügung steht, ist erforderlich. Hierbei ist die Aufklärungspflicht des Trägers gegenüber den jungen Menschen zur Nutzung des Internets, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung von gesetzlichen Regelungen und des Jugendschutzes, regelmäßig einzuhalten. Die schriftliche



Dokumentation der Umsetzung der Aufklärungspflicht wird empfohlen.

5.3 Baurechtliche Hinweise

Die Gebäude müssen den geltenden baurechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen zum baulichen Brandschutz entsprechen. Baurechtliche, gewerbeaufsichtliche und gesundheitsbehördliche Belange werden im Zuge der Erteilung und fortlaufenden Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis berücksichtigt.

5.4 Sicherheitsmaßnahmen

Der Träger ist für einen alters- und entwicklungsgemäßen Unfallschutz verantwortlich. Ebenso hat er für die regelmäßige Überprüfung der Brandschutzanlagen und sonstiger Sicherheitsvorkehrungen zur Verhütung und Beseitigung von Gefahren entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen.

5.5 Finanzielle Ausstattung und Wirtschaftsführung

Hinsichtlich einer adäquaten finanziellen Ausstattung der Einrichtung zur Gewährleistung der Umsetzung der Einrichtungskonzeption und zur Sicherung des Kindeswohls tragen örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und freie Träger gemeinsam die Verantwortung.

Der Träger der Einrichtung bietet Gewähr für eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung. Insbesondere muss der Einrichtungsbetrieb wirtschaftlich so gesichert sein, dass das Wohl der anvertrauten jungen Menschen zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist.

5.6 Gesundheitsfürsorge

Auf körperliche Unversehrtheit und Wohlbefinden als wesentliche Elemente des Kindeswohls ist

sorgfältig zu achten. Dazu zählt auch eine altersgemäße, vollwertige und abwechslungsreiche Ernährung.

Im Kontext einer Hilfe nach § 34 SGB VIII ist gemäß § 40 SGB VIII auch Krankenhilfe zu leisten. Es ist Aufgabe der Einrichtung, mit Einwilligung der Eltern für die ärztliche und zahnärztliche Versorgung der jungen Menschen zu sorgen. Dies beinhaltet auch die Gewährleistung von Routineuntersuchungen, Impfungen und kieferorthopädischen Behandlungen. Vereinbarungen hierzu werden im Hilfeplan getroffen.

Bei Neuaufnahmen ist eine ärztliche Untersuchung zum allgemeinen Gesundheitszustand und zu übertragbaren Krankheiten zu veranlassen. Alternativ ist ein aktuelles ärztliches Zeugnis vorzulegen. Kostenträger hierfür sind die Krankenkassen, gegebenenfalls leistet das für die Unterbringung zuständige Jugendamt vor.

Medikamente und Chemikalien sind unter Verschluss zu halten. Verschreibungspflichtige Medikamente dürfen nur nach ärztlicher Verordnung verabreicht werden. Die sachgerechte Verabreichung durch die Einrichtung muss sichergestellt und dokumentiert werden. Eine entsprechend ausgestattete und mindestens jährlich überprüfte Hausapotheke und Erste Hilfe-Material müssen jederzeit zur Verfügung stehen.

Erfordert es der Gesundheitszustand des jungen Menschen, sollen – unbeschadet der weiter gehenden Dokumentationspflicht – eventuelle Behandlungspläne, Impfnachweise und die unterschriebene Zustimmung der Personensorgeberechtigten zur Verabreichung von Medikamenten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gruppe zugänglich vorliegen.

Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, insbesondere auf die Vorschriften über meldepflichtige Krankheiten (§§ 6 ff. Infektionsschutzgesetz), die Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (§ 35 IfSG), die Einhaltung der Infektionshygiene (§ 36 IfSG) und die gesundheitlichen Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln (§§ 42 ff. IfSG) verwiesen. Für das Halten von Tieren in Einrichtungen oder



Betriebliche Rahmenbedingungen der Einrichtungen

sonstigen betreuten Wohnformen sind die entsprechenden Vorschriften, insbesondere der Gesundheitsbehörden, zu beachten.

Weiterführende Dokumente:

- Infektionsschutzgesetz - IfSG vom 20. Juli 2000

5.7 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten und pädagogisch-therapeutische Angebote stationärer Einrichtungen orientieren sich an der konzeptionellen Ausrichtung der Gruppe und an den Bedürfnissen der betreuten Kinder und Jugendlichen. Die Möglichkeiten der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zur Mitwirkung am Erziehungsprozess sind zu berücksichtigen.

In Ferienzeiten, an Wochenenden oder bei personellen Engpässen ist eine Zusammenlegung von Gruppen in einer Einrichtung grundsätzlich zulässig. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass sich Kinder und Jugendliche nicht immer wieder auf neue soziale Konstellationen einlassen müssen.

5.8 Meldepflichten

Gemäß § 47 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte anzuzeigen. Änderungen dieser Angaben sowie Änderungen der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze jährlich einmal zu melden.

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der jungen Menschen zu beeinträchtigen, sind seitens des Trägers der Einrichtung den Personensorgeberechtigten, dem fallverantwortlichen und dem örtlich zuständigen Jugendamt sowie den für den Schutz von Kindern in Heimen zuständigen Stellen bei den Regierungen unver-

züglich zu melden. Zu diesen besonderen Vorkommnissen zählen beispielsweise schwere Unfälle oder Krankheiten, Fehlverhalten von Mitarbeitenden mit gegebenenfalls strafrechtlicher Relevanz¹, Versterben eines jungen Menschen sowie jede mit einem zeitweisen Freiheitsentzug verbundene Absonderung des jungen Menschen aufgrund von Selbst- und/oder Fremdgefährdung. Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Aufsicht wird auf Art. 45 Abs.1 AGSG hingewiesen.

Weiterführende Dokumente:

- Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII - 2. aktualisierte Fassung, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2013
- Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)

¹Diese Regelung gilt auch für in Lebensgemeinschaft mit den jungen Menschen lebende Familienangehörige der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter





6. Dokumentation und Datenschutz

6.1 Aktenführung und Dokumentation

Eine sorgfältige Aktenführung seitens des Jugendamts und der Einrichtung ist insbesondere im Hinblick auf die Dokumentation des Hilfeprozesses sowie einen etwaigen Zuständigkeitswechsel von Belang. Um Leistungstransparenz herzustellen, ist eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation des Hilfeprozesses unverzichtbar.

In der Einrichtung sind, für das erzieherische Personal zugänglich, die Personalien für jeden jungen Menschen einschließlich Name, Anschrift, Telefonnummer der unmittelbaren Angehörigen sowie der Schule oder Ausbildungsstätte und der Krankenversicherungsnummer vorzuhalten. Insbesondere sind hier auch die Bescheinigung der Meldebehörde über den Wohnsitz und gegebenenfalls eine Kopie der Geburtsurkunde aufzubewahren. Informationen über Krankheiten oder Behinderungen, erfolgte Impfungen, ärztliche Verordnungen, die Krankenkassenversichertenkarte sowie bei Kindern die Belege über erfolgte Früherkennungsuntersuchungen sollen ebenso vorliegen wie erforderliche Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten zu ärztlichen und psychologischen Untersuchungen. Auch die Zustimmung der Personensorgeberechtigten zur Übertragung von Teilen der elterlichen Sorge in Angelegenheiten des täglichen Lebens auf die Pflegeperson gemäß § 1688 BGB muss vorliegen.

Soweit zutreffend sollen Arbeitspapiere, Ausbildungsverträge und -bescheinigungen sowie die für den Arbeitgeber erforderlichen ärztlichen Bescheinigungen laut Arbeitsschutzgesetz verfügbar sein.

6.2 Aufbewahrung von Akten

Laut Schreiben des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 26. Juli 2004 beträgt die Aufbewahrungsfrist für Akten des Jugendamts zu Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII und zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII zehn

Jahre. Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem das letzte Schriftstück zum Akt geschrieben wurde.

Maßgebliche Norm für die Aufbewahrung von Akten und Dokumenten der Jugendhilfe freier Träger ist § 61 Abs. 3 SGB VIII: „*Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.*“. Gemäß dieser Grundlage soll durch Vertrag, Nebenbestimmung im Bescheid o. ä. sichergestellt werden, dass ein den datenschutzrechtlichen Vorschriften des SGB VIII entsprechender Schutz bei den freien Trägern eingehalten wird.

Da es eine darüber hinausgehende gesetzliche Regelung für freie Träger der Jugendhilfe nicht gibt, wird hinsichtlich der Löschung von Daten der Jugendhilfe freier Träger eine Handhabung analog des § 84 Abs. 2 Satz 2 SGB X empfohlen: Sozialdaten sind „*zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.*“ In diesem Zusammenhang kann eine Aufbewahrung der Akten der hilfedurchführenden Einrichtung noch einige Zeit, gegebenenfalls sogar Jahre nach Abschluss einer Jugendhilfemaßnahme, sinnvoll und geboten sein, sofern damit zu rechnen ist, dass auf die Akte noch einmal zurückgegriffen werden muss.

Weiterführende Dokumente:

- Schreiben des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 26. Juli 2004 zur Aufbewahrung von Akten der Jugendämter (siehe Anhang)
- Schreiben des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 02.09.2009 zur Jugendhilfe; Aufbewahrung von Akten ehe-



maliger Heimkinder und Jugendhilfeeinrichtungen (siehe Anhang)

6.3 Datenschutz

Für die Datenerhebung, Datenspeicherung, Datenübermittlung und Datennutzung durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) gelten die datenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 61 bis 65 SGB VIII in Verbindung mit § 35 SGB I, § 67 bis 85a SGB X. Bei Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten der Träger der freien Jugendhilfe ist sicherzustellen, dass der Datenschutz in entsprechender Weise gewährleistet ist (§ 61 Abs. 3 SGB VIII).

Zu beachten ist insbesondere, dass die zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertrauten Daten gemäß § 65 SGB VIII einem besonderen Vertrauensschutz unterliegen. Werden Sozialdaten an Personen oder Stellen, die nicht in § 35 SGB I genannt sind, übermittelt, dürfen diese die Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind (§ 78 Abs. 1 SGB X).

Zudem sind die berufliche und dienstliche Geheimhaltungspflicht und die eingeschränkte Offenbarungsbefugnis gemäß § 203 Abs.1 StGB, § 76 SGB X zu beachten.



7. Personal

7.1 Grundsätzliches zum Personaleinsatz

Im Rahmen der Personalplanung und -auswahl ist dem Grundsatz der Kontinuität in der pädagogischen Beziehung in der Wohngruppe und der Fallzuständigkeit im Jugendamt Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang ist auf eine tarifliche Bezahlung der Fachkräfte und auf langfristige Beschäftigungsverhältnisse zu achten.

Träger von Einrichtungen müssen sich vor der Anstellung einen lückenlosen Lebenslauf, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse sowie gemäß § 45 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen lassen. Bei der Personalgewinnung und -entwicklung ist insbesondere in den Einrichtungen auf eine ausgewogene Besetzung der Teams mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu achten.

7.2 Personelle Rahmenbedingungen

7.2.1 Jugendamt

Im Jugendamt sind mit einer Hilfe zur Erziehung in stationären Einrichtungen in der Regel befasst:

- Fachkräfte in der Bezirkssozialarbeit,
- bei entsprechender Binnendifferenzierung Fachkräfte im Fachdienst Stationäre Hilfen,
- Fachkräfte in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe,
- Leitungskräfte,
- gegebenenfalls Amtsvormünder,
- gegebenenfalls Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Die Arbeitsorganisation im Jugendamt muss eine zeitnahe und zielführende Prozessgestaltung in der Einzelfallhilfe ermöglichen (vgl. 3. Qualitätsmerkmale im Hilfeverlauf). Die personellen Voraussetzungen sind dementsprechend zur Verfügung zu stellen. Die personelle Ausstattung im Jugendamt ist nach anerkannten Methoden der Personalbemessung zu ermitteln, zum Beispiel nach PeB (Per-

sonalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern).

Weiterführende Dokumente:

- Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB), ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt 2013
- Anforderungsprofil für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Allgemeinen Sozialdienst / Kommunalen Sozialdienst / Bezirkssozialarbeit, ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Mitteilungsblatt 6/2011

7.2.2 Stationäre Einrichtungen

Die Personalausstattung muss hinsichtlich der Anzahl und der beruflichen Qualifikation des eingesetzten Personals einen ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung und der damit verbundenen Aufgabenstellung sowie der zu betreuenden Zielgruppe gewährleisten. Die erforderlichen Festlegungen werden im Rahmen der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung unter Beteiligung des örtlichen Jugendamts getroffen. Es wird eine Berechnung der Personalausstattung in Anlehnung an die Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB 2013, S. 145 ff., Berechnung der Nettoarbeitszeit) empfohlen.

Die Personalausstattung einer Einrichtung der Heimerziehung berücksichtigt die Bereiche

- Leitung,
- Gruppendienst,
- Gruppenergänzender Dienst,
- Verwaltung,
- gegebenenfalls Wirtschaft und Versorgung,
- gegebenenfalls technische Dienste.

Die Personalbemessung richtet sich nach dem Bedarf der Zielgruppen, wobei im Wesentlichen drei Gruppentypen und die sonstigen betreuten Wohnformen unterschieden werden. Die Angaben zur Personalbemessung beschreiben den Orientie-



rungsrahmen der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung notwendigen personellen Regelversorgung.

Der tatsächliche Stellenbedarf errechnet sich aus dem Betreuungsaufwand unter Berücksichtigung der Betriebszeiten, des Umfangs der Mehrfachdienste sowie der vereinbarten jährlichen Arbeitszeit für die Fachkräfte im Gruppendienst und wird in der Betriebserlaubnis festgelegt.

Sozialpädagogische Gruppen

Zielgruppe sind junge Menschen, bei denen milieubedingte Entwicklungsdefizite oder Verhaltensauffälligkeiten vorliegen oder deren Familie ausgefallen ist. Schwerpunkt der erzieherischen Aufgabe ist die Verbindung von Alltagserleben mit entwicklungsförderlichen pädagogischen Angeboten.

Eine Gruppe umfasst maximal zwölf Plätze. Im Gruppendienst sind in der Regel vier Vollzeitstellen zu besetzen, davon maximal eine Hilfskraft. Für gruppenergänzende Fachkräfte sind pro Woche und Platz mindestens 0,25 Stunden anzusetzen.

Heilpädagogische Gruppen

Zielgruppe sind junge Menschen, die durch konstitutionelle oder soziale Defizite in ihrer altersgemäßen Entwicklung erheblich beeinträchtigt sind. Schwerpunkte der erzieherischen Aufgabe sind die Kompensation erlittener Beeinträchtigungen durch das heilpädagogische Milieu und die gezielte Behandlung von Störungsbildern.

Die Gruppe umfasst sechs bis maximal neun Plätze. Im Gruppendienst sind vier bis fünf Vollzeitstellen mit pädagogischen Fachkräften zu besetzen. Für gruppenergänzende Fachkräfte sind pro Woche und Platz ein bis zwei Stunden vorzuhalten.

Therapeutische Gruppen

Zielgruppe sind junge Menschen mit erheblichen, verfestigten und nicht nur vorübergehenden Störungen. Schwerpunkt der erzieherischen Aufgabe ist die gezielte pädagogisch-therapeutische Einflussnahme mit dem Ziel, die erlebten belastenden Lebensereignisse zu verarbeiten, erforderliche

Kompetenzen zu fördern und wieder Anschluss an eine altersgemäße Entwicklung des Erlebens und Handelns zu finden.

Die Gruppenstärke beträgt je nach Zusammensetzung und Ausprägung der Störungsbilder vier bis maximal acht Plätze. Im Gruppendienst sind mindestens fünf Vollzeitstellen mit pädagogischen Fachkräften (nach tatsächlichem Betreuungsaufwand) zu besetzen. Für gruppenergänzende Fachkräfte sind pro Woche und Platz mindestens zwei Stunden vorzuhalten.

Sonstige Wohnformen

Als sonstige Wohnformen werden familienähnliche Lebensgemeinschaften und das betreute Wohnen unterschieden.

Familienähnliche Lebensgemeinschaften können als sozialpädagogische, heilpädagogische oder therapeutische Typen geführt werden. Die Personalbemessung wird bedarfsbezogen im Einzelfall geregelt und in der Betriebserlaubnis festgelegt. Zur Betreuung von Jugendlichen im Rahmen des betreuten Einzelwohnens sind in der Regel sozialpädagogische Fachkräfte einzusetzen. Der Umfang der Betreuung (in der Regel 5 bis 10 Wochenstunden pro Jugendlichen) und der Bedarf an ergänzenden Leistungen sind im Rahmen der Hilfeplanung mit dem zuständigen Jugendamt zu vereinbaren. In der Phase der Verselbstständigung kann die Betreuungsintensität reduziert werden.

Weiterführende Dokumente:

- Rahmenvertrag § 78f SGB VIII
- Liste der anerkannten Berufsabschlüsse für eine Tätigkeit im Gruppendienst (siehe Anhang)

7.2.3 Schutz von jungen Menschen in Einrichtungen (Heimaufsicht)

Einrichtungen, in denen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ganzjährig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedürfen der Erlaubnis (§ 45 SGB VIII). Die Heimaufsicht prüft, ob die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen,



Personal

fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind, ob die gesellschaftliche und sprachliche Integration des jungen Menschen in der Einrichtung unterstützt wird, ob die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der jungen Menschen gewährleistet sind und zur Sicherung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Die Heimaufsicht soll möglichen Gefahren für das Wohl der betreuten jungen Menschen bereits im Rahmen des Erlaubniserteilungsverfahrens, im Übrigen durch die Überprüfung der Einrichtung während des laufenden Betriebs begegnen. Hierbei sind nicht nur hoheitliche Aufgaben im Sinne des staatlichen Wächteramts zu vollziehen, sondern auch umfängliche Planungs- und Beratungsaufgaben für öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, Einrichtungen und Einrichtungsträger zu leisten (§ 85 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 und 7 SGB VIII).

Für die vielfältigen planerischen, beratenden, koordinierenden, verwaltungsrechtlichen und hoheitlichen Tätigkeiten zum Schutz von jungen Menschen in Einrichtungen sind die zuständigen Behörden entsprechend ihrer umfassenden Aufgaben personell mit einschlägig berufserfahrenen, nach Möglichkeit sozialpädagogischen Fachkräften auszustatten. Gemäß § 72 Abs. 3 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeitenden sicherzustellen.

7.3 Leitung der Einrichtung

Leitungsaufgaben

Der Träger ist verantwortlich für den Betrieb der Einrichtung. Hierzu zählen auch die Festlegung der Rahmenbedingungen, die Regelungen von Zuständigkeiten, Kommunikations- und Kooperationsstrukturen, einer ordnungsgemäßen Verwaltung

und der Organisationskultur der Einrichtung. Weiterhin trägt er die Gesamtverantwortung für die pädagogische Arbeit.

Entsprechend der Träger- und Einrichtungsstruktur ist insbesondere die Erfüllung folgender Aufgaben durch eine oder mehrere Personen in Leitungsfunktion sicherzustellen:

- Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzepts,
- Entscheidung über die Aufnahme oder Entlassung von jungen Menschen,
- Koordination und Überwachung der individuellen Hilfeprozesse auf allen Leistungsebenen,
- Verantwortung für fristgerechte und fachlich korrekte Erstellung von Erziehungsberichten,
- Netzwerkarbeit mit Kooperationspartnern für individuelle Hilfesettings,
- Koordination von Krisenverläufen – Krisenmanagement,
- Ausübung der Fach- und Dienstaufsicht,
- Sicherung und Überwachung des Schutzauftrages in der Einrichtung,
- Meldung besonderer Vorkommnisse an Heimaufsicht und Gesundheitsämter,
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, die Entwicklung von Organisations- und Administrationsstrukturen,
- Leitung des Teams, Fachdienstkoordination, Dienstplanerstellung, Urlaubs- und Fortbildungsplanung,
- Personalgewinnung, Personalführung und Personalentwicklung,
- Erstellen von Stellen- bzw. Funktionsbeschreibungen,
- Leistungsbeurteilung,
- Gewährleistung des geregelten Ablaufs, der Belegung, der Rechnungsstellung,
- Etatplanung und -überwachung,
- Controlling der Kosten- und Leistungsrechnung,
- Controlling der zeitnahen Bescheiderstellung des Kostenträgers,
- Beratung des Trägers bei der Erstellung der Entgeltberechnung,
- Erschließung externer Ressourcen,



- Öffentlichkeitsarbeit und interne Projektentwicklung,
- Mitarbeit in Fachgremien und Arbeitsgruppen der Kinder- und Jugendhilfe und Sozialpolitik.

Eignung

Für die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben sind geeignete pädagogische Fachkräfte oder entsprechend wissenschaftlich ausgebildete Fachkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung einzusetzen. Gegebenenfalls kann hierfür eine entsprechende Zusatzqualifikation erforderlich sein.

Personalbemessung für die Leitung

In stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wird für die gesamten übergeordneten Leitungsaufgaben bis zu 0,25 Stellenanteil pro Gruppe angerechnet. Ab fünf Gruppen ist mindestens die Stundenzahl einer Vollzeitstelle für die Leitungsaufgaben anzusetzen. Stellenanteile über die Stundenzahl einer Vollzeitstelle hinaus ergeben sich in Abhängigkeit von der Struktur der Einrichtung. Dabei sind Aspekte wie die konzeptionelle Ausrichtung, die Unterschiedlichkeit der Gruppenstruktur oder die Standortlage der Gruppen zu berücksichtigen.

Falls erforderlich sind im Rahmen des gesamten Leitungsaufwands die Anteile für die pädagogische Leitung und die Verwaltungsleitung getrennt festzulegen.

Leitungsfunktionen im betreuten Einzelwohnen werden abhängig von der Organisationsform mit einem Schlüssel von bis zu 1:32 berechnet.

Informationspflicht gegenüber neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Leitung einer Einrichtung ist verpflichtet, neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unverzüglich mit ihrem Aufgabenbereich und den dort geltenden Bestimmungen, insbesondere über Aufsichts- und Sorgfaltspflichten, Datenschutzbestimmungen, Schutzkonzepte, die grundlegenden Rechte von Kindern in Heimerziehung sowie Möglichkeiten der Partizipation und der Beschwerde in der Einrichtung, vertraut zu machen.

7.4 Gruppenergänzende Fachkräfte

Die Wahrnehmung gruppenergänzender Aufgaben und die Mitarbeit in der Gruppe müssen sich nicht ausschließen. Aufgabenschwerpunkte gruppenergänzender Fachkräfte richten sich in Abstimmung mit der Konzeption der Einrichtung nach deren Ursprungsprofession. Sie können sich insbesondere auf diagnostische Abklärungen, Einzelförderung, Förderung besonderer Zielgruppen, die Moderation von Entscheidungsprozessen, pädagogisch-therapeutische Angebote, Angebote der Elternarbeit und -beratung oder die Vermittlung von Hilfen anderer Stellen beziehen. Die Prüfung der Eignung der unterschiedlichen Professionen der gruppenergänzenden Fachkräfte liegt in der Verantwortung des Trägers in Abstimmung mit der Heimaufsicht.

7.5 Praktikantinnen und Praktikanten

Heimerziehung profitiert vom Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten in mehrfacher Hinsicht: Zum einen bereichern sie mit neuen Ideen und methodischen Fertigkeiten den Praxisalltag, zum anderen gewinnen viele Einrichtungen ihr Personal aus diesem Personenkreis. Deshalb sollen die Träger geeignete Praktikumsplätze zur Verfügung stellen und mit den Ausbildungsstätten eng zusammenarbeiten.

Der Träger ist bei der Auswahl von Praktikantinnen und Praktikanten für die Feststellung ihrer persönlichen Eignung verantwortlich. Pro Gruppe soll nicht mehr als eine Praktikantin bzw. ein Praktikant eingesetzt werden.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Sozialpädagogischen Seminar können in sozialpädagogischen, heilpädagogischen und therapeutischen Gruppen eingesetzt werden, wenn dies in der Betriebserlaubnis entsprechend festgelegt wurde. In sozialpädagogischen Gruppen können sie auf Planstellen für pädagogische Hilfskräfte im Gruppendienst eingesetzt werden. Ihre Arbeitsleistung wird mit dem Faktor 0,33 auf den heimaufsichtlich festgelegten Stellenschlüssel der Gruppe für pädago-



gische Hilfskräfte angerechnet. In heilpädagogischen und therapeutischen Gruppen kann ihre Arbeitsleistung nicht auf den Stellenschlüssel angerechnet werden. Hier gelten sie als zusätzliche pädagogische Hilfskräfte.

Berufspraktikantinnen und -praktikanten können auf Planstellen für pädagogische Fach- oder Hilfskräfte im Gruppendienst eingesetzt werden. Ihre Arbeitsleistung wird mit dem Faktor 0,66 auf den heimaufsichtlich festgelegten Stellenschlüssel der Gruppe angerechnet, wenn dies in der Betriebserlaubnis entsprechend festgelegt wurde. In heilpädagogischen und therapeutischen Gruppen dürfen Berufspraktikantinnen und -praktikanten nur zusammen mit einer pädagogischen Fachkraft eingesetzt werden.

Praktikantinnen und Praktikanten der Hochschulen für angewandte Wissenschaften können auf Planstellen für pädagogische Fach- und Hilfskräfte im Gruppendienst eingesetzt werden. Ihre Arbeitsleistung wird mit dem Faktor 0,33 auf den heimaufsichtlich festgelegten Stellenschlüssel der Gruppe angerechnet, wenn dies in der Betriebserlaubnis entsprechend festgelegt wurde. In heilpädagogischen und therapeutischen Gruppen dürfen Praktikantinnen und Praktikanten der Hochschulen für angewandte Wissenschaften nur zusammen mit einer pädagogischen Fachkraft eingesetzt werden.

Kurzzeitpraktikantinnen und -praktikanten können grundsätzlich nicht auf Planstellen eingesetzt werden. Ihre Beschäftigung ist nur zusätzlich, in einem begrenzten, aufgabenbezogenen Umfeld, z. B. im alltäglichen Gruppendienst oder im Rahmen von Ferien- oder Freizeitmaßnahmen, unter Anleitung von Fachkräften möglich.

Die Praxisanleitung durch entsprechende pädagogische Fachkräfte der Einrichtung ist vertraglich zu regeln und sicherzustellen.

Weiterführende Dokumente

- Rahmenvertrag § 78f SGB VIII

7.6 Einarbeitung, Fachberatung, Fortbildung

Neben der sorgfältigen Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind fortlaufende Beratungs- und Fortbildungsangebote notwendig, um persönliche Einstellungs- und berufliche Handlungsmuster zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Praxisanleitung, kollegiale Beratung, Supervision, Fortbildung und weitere Möglichkeiten wie zum Beispiel Literaturstudium sind dabei zentrale Beiträge zur Personalentwicklung und Qualitätssicherung, denen Anstellungsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet sind.

7.7 Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Im August 2013 trat das „Bayerische Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (BayBQFG)“ in Kraft. Nach Inkrafttreten des Bundesberufsqualifikationsfeststellungsgesetzes schafft das BayBQFG einen Anspruch auf Bewertung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen für Berufe, die im Freistaat Bayern landesrechtlich geregelt sind.

Alle Personen, die eine ausländische Berufsqualifikation haben und darlegen, eine entsprechende Beschäftigung im Freistaat Bayern ausüben zu wollen, sind antragsberechtigt. Es gilt eine Entscheidungsfrist der Behörde von drei Monaten ab Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen. Diese Frist kann in bestimmten Fällen verlängert werden, beispielsweise wenn Gutachten eingeholt werden müssen.

Es bestehen folgende Zuständigkeiten für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in Bayern:

Sozialpädagogin/Sozialpädagoge und Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge

Zentrum Bayern Soziales und Familie (ZBFS)
Region Unterfranken,
Georg-Eydel-Straße 13,



97082 Würzburg,
Tel: 0931/4107-01,
E-Mail: sozkipaedg@zbfs.bayern.de.

Das ZBFS - Regionalstelle Unterfranken hat auch eine zentrale Service-Nummer eingerichtet. Diese lautet: 0931-4107500. Nähere Informationen insbesondere ein Merkblatt sowie das Antragsformular sind unter www.zbfs.bayern.de abrufbar.

*Kinderpflegerin/Kinderpfleger, Erzieherin/Erzieher,
Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungs-pfleger
und Heilpädagogin/Heilpädagoge*

Regierung von Niederbayern,
Hauptdienstgebäude: Regierungsplatz 540,
84028 Landshut,
Tel: 0871/808-01,
E-Mail: poststelle@reg-nb.bayern.de.

Weiterführende Dokumente:

- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
(<http://www.zukunftsministerium.bayern.de/index.php>)
- Anabin – Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse (<http://anabin.kmk.org/>)



8. Schlussbestimmungen

Die Fortschreibung der Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung wurde vom Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss am 11. März 2014 beschlossen. Sie dient als verbindlicher Orientierungsrahmen für die Ausgestaltung der Hilfe zur Erziehung als Heimerziehung in Bayern (vgl. § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII).

Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt wird die Umsetzung dieser fachlichen Empfehlungen durch Beratung und Fortbildung unterstützen und die dabei zutage tretenden Erfahrungen dokumentieren und auswerten.

Die fachlichen Empfehlungen werden nach einem Zeitraum von fünf Jahren auf ihre Aktualität hin sowie auf ihre Wirkung im Kontext der Qualitätsentwicklung überprüft.





Anhang

I. Die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe in Bayern, Anlage 1 zum Abschlussbericht des Ad-hoc-Ausschusses „Partizipation in der stationären Jugendhilfe“

Allgemein

Kinder und Jugendliche sind Personen mit eigener Würde und eigenen Rechten. Die Unantastbarkeit der Würde der Kinder und Jugendlichen ist oberster Grundsatz im Umgang mit ihnen. Kinder und Jugendliche haben das grundlegende Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (vgl. § 1 SGB VIII). Die Grundrechte sind Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe uneingeschränkt und unabhängig von Alter und Entwicklungsstand zu garantieren. Einschränkungen von Rechten bedürfen der richterlichen Entscheidung. Darüber hinaus haben Kinder und Jugendliche, die nicht in ihrer Familie leben können, Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates (vgl. Art. 20 UNKRK). Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten an ihr Jugendamt zu wenden. Kinder und Jugendliche haben das Recht, (entsprechend ihrem Entwicklungsstand) an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden (vgl. Art. 12 UNKRK und § 8 SGB VIII). Bei jugendhilferechtlichen und -fachlichen Fragen sind die Belange und Interessen der Kinder und Jugendlichen vorrangig zu berücksichtigen (vgl. Art. 3 UNKRK). Die erwachsenen Verantwortungsträger (von Politik, Jugendamt, Einrichtungsträger etc.) sind verpflichtet, die Rechte von Kindern und Jugendlichen in die Praxis umzusetzen (vgl. Art. 4 und 18 UNKRK). Am 15.07.2010 hat die Bundesregierung die 1992 niedergelegte Vorbehaltserklärung zurückgenommen. Damit erhielt die UN Kinderrechtskonvention völkerrechtliche Wirkung für alle in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen – bis hin zu der Begründung von individuellen Rechtsansprüchen. Insbesondere

muss bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, deren Wohl vorrangig berücksichtigt werden (vgl. Art. 3 UNKRK).

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen gelten bedingungslos. Grundsätzlich finden Individualrechte ihre Grenzen dort, wo die Rechte anderer Menschen beginnen. In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist es daher Aufgabe aller Beteiligten, dafür zu sorgen, dass die individuellen Rechte aller Kinder, Jugendlichen und Mitarbeiter/-innen/Erwachsenen gewahrt sind und das Wohl aller berücksichtigt und nicht beeinträchtigt wird.

Schutz und Prävention

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor (physischer, psychischer und sexualisierter) Gewalt (vgl. auch Art. 34 UNKRK, § 1631 Abs. 2 BGB). Sie haben den Anspruch darauf, dass alle an ihrer Erziehung, Betreuung und Förderung Beteiligten zusammenarbeiten. Das Kindeswohl ist dabei das handlungsleitende Prinzip (vgl. auch Art. 3, 6, 19 und 36 UNKRK). Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, in Obhut genommen zu werden und den Anspruch, dass unverzüglich eine Person ihres Vertrauens benachrichtigt wird (§ 42 SGB VIII).

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine bestmögliche Gesundheitsversorgung und -prävention (vgl. Art. 24 und 33 UNKRK) einschließlich des Rechts auf eine freie Wahl von Ärzten/-innen.

Hilfeplanung

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Mitwirkung und Beteiligung an ihrer Hilfeplanung. Ihr Wille ist auch bezüglich Ort und Ausgestaltung der Hilfe zu berücksichtigen. Heimerziehung beginnt nicht im Heim, sondern schon in der Planung davor. So haben Kinder und Jugendliche das Recht, bei der Auswahl der Einrichtung beteiligt zu werden (vgl. § 36 SGB VIII). Sie haben das Recht auf regelmäßige Hilfeplangespräche. Sie haben auch das Recht, ungestört und unter „vier Augen“ mit ihrem Jugendamt zu sprechen. Das Jugendamt muss für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen angemessen erreichbar sein (vgl. auch Art. 25 UNKRK und § 36 SGB VIII). Kinder und Jugend-



liche haben auch das Recht auf einen Beistand im Hilfeplangespräch (§ 13 Abs. 4 SGB X), z. B. dann, wenn sie sich durch die anwesenden Personen (Eltern, Betreuer/-innen, Jugendamt) nicht ausreichend unterstützt fühlen.

Familie

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Kontakt und Beziehung zu ihrer Familie. Sie haben einen Anspruch auf Umgang mit beiden Elternteilen, Geschwistern, Großeltern, eigenen Kindern und anderen Personen, zu denen eine besondere Beziehung besteht. Sie haben den Anspruch, dass sich die Eltern für sie einsetzen und die Interessen ihrer Kinder vertreten. Kinder und Jugendliche haben das Recht darauf, dass das Jugendamt ihre Eltern in die Hilfeplanung mit einbezieht (vgl. auch Art. 5, 9 und 18 UNKRK).

Die Verantwortung für die Erziehung der Kinder und Jugendlichen liegt (in der Regel) bei den Eltern. Leben Kinder oder Jugendliche für längere Zeit in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, sollte eine Vereinbarung zwischen Eltern und Einrichtung getroffen werden, wie alltägliche Angelegenheiten geregelt und entschieden werden (vgl. § 1688 BGB). Kinder und Jugendliche haben das Recht, dass diese Vereinbarung einvernehmlich erfolgt, dass sie bei der Vereinbarung beteiligt werden, und dass sie schriftlich festgehalten wird.

Bildung

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Bildung. Sie haben das Recht auf Unterstützung bei der Entdeckung ihrer Begabungen und Interessen im schulischen, beruflichen und außerschulischen Bereich. Sie haben das Recht, dass ihre Begabungen, Talente, Interessen und Hobbys gefördert werden. Sofern nicht maßgebliche Gründe dagegen sprechen, sollen der Schulbesuch und die Berufsausbildung außerhalb der Einrichtung erfolgen, damit ein größeres Bildungs- und Ausbildungsangebot zur Verfügung steht und der Kontakt zum sozialen Umfeld gefördert wird (vgl. auch Art. 28 und 31 UNKRK).

Gleichberechtigung

Mädchen und Jungen haben das Recht auf Gleichberechtigung. Diskriminierung von Mädchen oder Jungen wegen ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer kulturellen und sexuellen Orientierung und ihrer körperlichen sowie seelischen Beeinträchtigungen ist verboten (vgl. Art. 2, 23 UNKRK sowie die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen).

Glaubens-/Bekenntnis-/Religionsfreiheit

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Sie sind in religiösen und weltanschaulichen Bekenntnissen frei. Sofern sie einer Religionsgemeinschaft angehören, haben sie das Recht, ihre Religion auszuüben. Die Erziehung in einer bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Grundrichtung rechtfertigt es nicht, Kinder oder Jugendliche zu religiösen oder weltanschaulichen Handlungen oder Übungen zu zwingen (vgl. auch Art. 14 UNKRK).

Information und Meinungsfreiheit

Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich umfassend zu informieren und umfassend informiert zu werden. Sie haben das Recht, sich frei in Wort, Schrift und Bild zu äußern und angehört zu werden (vgl. Art. 12, 13, 16 und 17 UNKRK). Sie haben das Recht auf die Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (das sowohl eingehende als auch ausgehende Post umfasst, Art. 10 GG). Das Recht auf Information soll durch die Bereitstellung entsprechender Literatur, Zeitungen, moderner Kommunikationsmittel wie Internet gefördert werden. In der Wahl ihrer Lektüre dürfen Kinder und Jugendliche nicht über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus eingeschränkt werden. Sie sollen aber durch Anleitung zu einer kritischen Auseinandersetzung angeregt werden.

Eigentum

Kinder und Jugendliche haben das Recht, Eigentum im Rahmen ihrer Geschäftsfähigkeit zu erwerben.



Anhang

ben, es so zu verwahren, dass es anderen nicht zugänglich ist, und frei darüber zu verfügen. Über das dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen zustehende Taschengeld kann er oder sie frei verfügen. Abzüge vom Taschengeld als Mittel der Bestrafung sind nicht zulässig. Hat das Kind oder der/die Jugendliche einem/r anderen oder einer Sache einen Schaden zugefügt und wird es aus pädagogischen Gründen für notwendig erachtet, ihn oder sie die Schadensregulierung mittragen zu lassen, muss dies dem jungen Menschen erklärt werden (vgl. auch Art. 49 AGSG). Außerdem ist darauf zu achten, dass das Kind oder der/die Jugendliche in der Befriedigung seiner/ihrer Bedürfnisse nicht übermäßig eingeschränkt wird (vgl. auch Art. 16 UNKRK).

Beteiligung

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Beteiligung. Die Einrichtung, in der sie leben, hat die Pflicht, geeignete Verfahren der Beteiligung zu entwickeln und anzuwenden (vgl. § 45 SGB VIII). Beteiligung/Partizipation ist das zentrale Prinzip der Demokratie. Eine moderne Erziehung, die von diesem Prinzip geleitet ist, unterstützt eine möglichst große Selbstbestimmung des jungen Menschen. In der Einrichtung sollen junge Menschen u. a. bei Entscheidungen über

- Gestaltung und Ausstattung von Räumlichkeiten
- Wahrung der Privat- und Intimsphäre
- Übernahme von Verpflichtungen im Rahmen des Heimlebens
- Freizeitgestaltung
- Kontakte innerhalb und außerhalb des Heims
- Besuchsregelungen
- Urlaub
- Umzüge
- die Weiterentwicklung der Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten

beteiligt werden.

Beschwerde

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Beschwerde. Die Einrichtung, in der sie leben, hat die Pflicht, geeignete Beschwerdeverfahren zu entwickeln und anzuwenden (vgl. § 45 SGB VIII). Wird der Beschwerde einrichtungsintern nicht abgeholfen, haben Kinder und Jugendliche das Recht, sich an ihr Jugendamt und/oder an die für die Aufsicht zuständige Stelle zu wenden. Kinder und Jugendliche haben das Recht, dass ihnen die entsprechenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Einrichtung, bei ihrem Jugendamt und in der für die Aufsicht zuständigen Stelle bekanntgegeben werden.

Interessenvertretung

Geeignete Verfahren der Beteiligung und Beschwerde schließen Modelle der Interessenvertretung ein. Der Aufbau und der „Betrieb“ von Interessenvertretungen sind von der Einrichtung, insbesondere von der Einrichtungsleitung und den beauftragten Fachkräften, zu unterstützen. Die jeweilige Form der Interessenvertretung muss auf die Größe und die Konzeption der Einrichtung und das Alter der Kinder und Jugendlichen, die in ihr leben, bezogen sein und regelmäßig unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen weiterentwickelt werden (vgl. auch Art. 15 UNKRK).

Akten, Berichte und Dokumentation

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Einsicht in ihre Akte, davon ausgeschlossen sind nur jene Teile, die Informationen über Dritte enthalten. Der Inhalt von Berichten, die die Einrichtung zu erstellen hat, sind mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen zu besprechen. Das Jugendamt stellt dem Kind oder dem/der Jugendlichen eine Kopie der Hilfeplanprotokolle zur Verfügung. Das Kind oder der/die Jugendliche soll bei Bedarf die Gelegenheit erhalten, die Unterlagen durch eine eigene Darstellung zu ergänzen.



Datenschutz

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Schutz ihrer persönlichen Daten (§§ 61 – 68 SGB VIII). So dürfen persönliche Daten und Informationen nur erhoben und gespeichert werden, wenn sie für die Erfüllung der Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch wirklich erforderlich sind. Erforderliche Daten und Informationen dürfen – bis auf wenige gesetzlich festgeschriebene Ausnahmen (§ 62 Abs. 3 SGB VIII) – nur bei den Betroffenen selbst, also auch den Kindern und Jugendlichen, erhoben werden. Dabei sind die Betroffenen über die rechtliche Grundlage und den Zweck der Erhebung sowie die Verwendung der Daten aufzuklären, soweit diese nicht ohnehin offenkundig sind. Sozialdaten dürfen zu dem Zweck, zu dem sie erhoben wurden, grundsätzlich auch genutzt und weitergegeben werden. Eine Datenweitergabe im Rahmen des § 69 SGB X ist jedoch nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht infrage gestellt wird. Besonderen Vertrauensschutz genießen Sozialdaten, die zum Zwecke der persönlichen und erzieherischen Hilfe ausdrücklich anvertraut wurden. Sie dürfen nur mit Einwilligung des Anvertrauenden oder in den in § 65 SGB VIII abschließend genannten Fällen weitergegeben werden.

Quellen:

- Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss: „Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII“ vom 08.04.2003
- Hessischer Landesjugendhilfeausschuss: „Grundrechte und Heimerziehung“ vom 10.11.2000
- UN KRK (vom 20.11.89; am 05.04.92 für Deutschland in Kraft getreten; Rücknahme der Deutschen Vorbehaltserklärung am 15.07.2010)
- National Coalition: Nach der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung: Was bedeutet die uneingeschränkte Verwirklichung des Kindeswohlvorrangs nach der UN-Kinderrechtskonvention im deutschen Recht? 2010



II. Handreichung für den Aufbau und die Verankerung institutioneller Partizipationsmöglichkeiten und -formen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Anlage 2 zum Abschlussbericht des Ad-hoc-Ausschusses „Partizipation in der stationären Jugendhilfe“

Hintergrund und Ziel

Die vorliegende Handreichung ist eine Arbeitshilfe für Leitungs- und Fachkräfte von stationären Jugendhilfeeinrichtungen bei dem Auf- und Ausbau, der Implementierung und der Weiterentwicklung von Beteiligungsmöglichkeiten und -formen. Damit entspricht der Ad-hoc-Ausschuss „Partizipation in der stationären Jugendhilfe“ bzw. der Baye-

rische Landesjugendhilfeausschuss dem Wunsch nach einer solchen Arbeitshilfe. Das Papier beschreibt eine Reihe von Erkenntnissen und Anregungen für die erfolgreiche Gestaltung von Beteiligung. Es kann allerdings nicht als eine konkrete Anleitung für diese Gestaltung verstanden werden, da die im Einzelfall bestmöglichen Lösungen „vor Ort“ entwickelt und entschieden werden müssen.

Jedes Kind und jeder Jugendliche hat das Recht, an der Gestaltung seiner Belange und des eigenen Lebensumfeldes beteiligt zu sein.

Beteiligung ist ein Prozess, der aus verschiedenen Aspekten, Ebenen und Phasen besteht. Die Teile dieses Prozesses gehören zueinander und können nicht isoliert voneinander betrachtet werden. Der folgende Beteiligungskreis benennt wichtige Prozessanteile und kann für Orientierung sorgen:





Die Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung haben in den letzten Jahren vieles dafür getan, dass die Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche ausgeweitet wurden. In vielen Einrichtungen sind institutionell verankerte Beteiligungsmöglichkeiten entwickelt worden und es existieren vielfältige Erfahrungen mit der Organisation von Beteiligungsprozessen.

Studien zeigen aber auch, dass die Beteiligungsmöglichkeiten noch nicht ausreichen. Der Aufbau einer persönlichen Beziehung zu den Fachkräften ist eine entscheidende Voraussetzung für gelingende Hilfeprozesse. Persönliche Beziehungen unterliegen aber auch der Gefahr, dass die darin bestehenden Machtstrukturen ausgenutzt werden, wie dies z. B. häufig im Fall von sexuellem Missbrauch geschieht. Insofern stellen sich u. a. folgende Fragen:

Gibt es in der Einrichtung eine Stelle, an die sich Kinder und Jugendliche wenden können, wenn sie einen Konflikt mit ihrer Vertrauensperson haben? Trauen sich Kinder und Jugendliche Vorschläge zu machen, Kritik anzubringen? Wie erfahren die Fach- und Leitungskräfte, wo es Unzufriedenheiten gibt?

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe haben eine besondere Verantwortung, für die Einhaltung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in ihren Strukturen zu sorgen. Diese Verantwortung besteht sowohl hinsichtlich der Durchsetzung der individuellen Rechtsansprüche von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien als auch in Bezug auf die Gestaltung der Organisation, sodass sie die Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen fördert. Beteiligungsformen zu schaffen heißt jedoch nicht, dass Erwachsene aus ihrer Verantwortung entlassen werden.

Mit dem SGB VIII sind gute Ausgangsvoraussetzungen geschaffen, dass Kinder und Jugendliche an der individuellen Hilfeplanung mitwirken können (§ 36 SGB VIII). Die Erfahrungen mit der Umsetzung des § 36 SGB VIII zeigen, dass rechtliche Vorgaben wichtige Anstöße geben können und dazu beitragen, die Position von Kindern und Jugendlichen zu stärken.

Die Beteiligungsmöglichkeiten und -formen müssen allen Beteiligten einer Institution zur Verfügung stehen, unabhängig von der Einrichtunggröße oder dem Alter der Kinder und Jugendlichen (so z. B. auch Jugendlichen im Einzelwohnen). Auch die Eltern gehören zu den Beteiligten.

1. Bedingungen für das Gelingen von institutionellen Beteiligungsformen

Im Folgenden werden eine Reihe von grundlegenden Prinzipien und Bedingungen für das Gelingen von Beteiligung beschrieben.

1.1 Transparenz – Information über Beteiligungsformen und Rechte

Eine entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung aller Beteiligungsformen ist Transparenz. Das heißt, alle Kinder, Jugendlichen und Mitarbeiter/-innen müssen über die Möglichkeiten, sich zu beteiligen, ausreichend informiert sein (z. B. auch Kinder, die noch nicht lesen können, Kinder mit Behinderungen). Dafür sollten unterschiedliche Wege genutzt werden. Auch schriftliche Informationen sind wichtig, denn sie schaffen Verbindlichkeit und erlauben allen Beteiligten, sich über die Möglichkeiten immer wieder zu informieren und zu vergewissern.

Studien zeigen, dass die Informationsaufnahme bei Menschen sehr unterschiedlich verläuft und vor allem in Krisensituationen anders vonstatten geht als in weniger belasteten Phasen des Lebens. Es ist eine wichtige Aufgabe der Fach- und Leitungskräfte, immer wieder mit den Kindern und Jugendlichen zu prüfen, ob sie ausreichend informiert sind bzw. wo es Nachholbedarf gibt. Vor allem Kinder und Jugendliche brauchen nicht nur Informationen, wie sie sich einbringen können, sondern auch wie sich beschweren können, wenn sie den Eindruck haben, dass sie nicht angemessen behandelt werden. Dabei kommt es besonders darauf an, dass die Kinder und Jugendlichen Vertrauen in diese Verfahren entwickeln. Die Einrichtung kann dies auf mehreren Wegen erreichen. Zentral ist aber immer eine offene, vertrauensvolle und zugewandte Haltung der Fach- und Leitungskräfte.



Anhang

Im besten Fall probieren Kinder und Jugendliche diese Verfahren aus, um zu testen, ob ihnen das im Ernstfall auch etwas bringt.

Gerade weil die Kinder und Jugendlichen und auch das Personal in der Einrichtung immer wieder wechseln, ist es notwendig sicherzustellen, dass neu in die Einrichtung kommende Kinder und Jugendliche alle Informationen bekommen. Dies gilt im Übrigen auch für neue Mitarbeiter/-innen. Die Einrichtung muss sich auch konzeptionell überlegen, wie sie neue Mitarbeiter/-innen im Rahmen der Einarbeitung in die Partizipationsstrukturen einführt.

1.2 Schulung und Qualifizierung

Alle Beteiligten sollten in die Lage versetzt werden, die vorhandenen Verfahren auch nutzen zu können. Dazu sind entsprechende Informationen, aber ggf. auch Schulungen notwendig. Gerade für Mitglieder von Heimräten ist eine Schulung sehr wichtig, damit sie die Besonderheiten und Vorteile des Heimrats auch nutzen können. Außerdem stellen sie für die Kinder und Jugendlichen auch eine Anerkennung und Würdigung ihrer Rolle dar.

1.3 Alle Themen sind beteiligungsfähig

Kinder und Jugendliche machen immer wieder die Erfahrung, dass ihnen Mitsprache und Mitwirkung nur bei ausgewählten Themen ermöglicht und zugetraut werden. Die Entscheidung, welche Themen das sind, wird häufig von den Erwachsenen getroffen. Es gibt jedoch keinen Grund, dass bei bestimmten Themen die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen grundsätzlich ausgeschlossen ist. Für die Fachkräfte stellt sich dabei vor allem die Aufgabe, wie sie Entscheidungsprozesse so organisieren können, dass eine angemessene Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen möglich ist.

1.4 Von Beteiligung profitieren alle

Manche Fach- und Leitungskräfte befürchten, dass Kinder und Jugendliche (noch) gar nicht in der Lage sind oder das Interesse daran haben, sich zu beteiligen. Und wenn sie dann doch ernsthaft den Schritt hin zu Beteiligung wagen, entdecken sie oft-

mals ungeahnte Ressourcen und neue Seiten an den Kindern und Jugendlichen. Auch die Kinder und Jugendlichen entdecken sich zuweilen neu. Und da Beteiligung auf der Basis von Kooperation geschieht, entsteht eine neue Qualität des Gemeinschaftsgefühls in der Einrichtung, von dem alle profitieren.

1.5 Zeitliche Nähe

Kinder und Jugendliche müssen sicher sein, dass die Mitarbeiter/-innen ihre Anliegen ernst nehmen und sich damit auseinandersetzen. Das heißt nicht, dass innerhalb von kurzer Zeit auch fertige Lösungen entstehen müssen. Kinder und Jugendliche können sehr gut unterscheiden, welche Themen Zeit brauchen und wo schnelle Entscheidungen möglich sind. Voraussetzung ist, dass die Einrichtung sich mit ihnen darüber auseinandersetzt, ihnen Hintergründe erläutert und ergebnisoffen, aber zielgerichtet bei der Suche nach Lösungen ist.

1.6 Beteiligungsformen gemeinsam entwickeln

Beteiligungsformen in einer Einrichtung zu verankern, ist ein beständiger Prozess. Sie müssen immer wieder an Entwicklungen in der Einrichtung und veränderte Lebenssituationen der Kinder und Jugendlichen angepasst werden. Es kommt darauf an, die für die Einrichtung und die aktuell dort lebenden Kinder und Jugendlichen passenden Beteiligungsformen zu finden. Funktionierende Verfahren zeichnen sich daher in erster Linie nicht durch eine strenge Verfahrenskonformität aus. Sie zeichnen sich eher dadurch aus, dass allen die Möglichkeit der Beteiligung gegeben wird und Formen flexibel bleiben. Diese Flexibilität darf aber nicht zu einer Willkür führen. Beteiligung lebt von der Verbindlichkeit und der Möglichkeit, notwendige Anpassungen an komplexe Bedingungen vornehmen zu können.

Aus der Erkenntnis, dass Beteiligungsformen gemeinsam entwickelt werden sollten, folgt, dass nicht alles auf einmal geschehen kann. Entwicklungs- und Abstimmungsprozesse benötigen ihre Zeit. Sie müssen immer wieder in Rückkopplungsschleifen überprüft werden. Manche Dinge funktionieren auf Anhieb, manche dagegen aber nicht



und müssen angepasst, verändert oder gar verworfen werden. Dieser prozesshafte Ansatz kann die Beteiligten zuweilen anstrengen und sogar frustrieren. Deshalb muss er von den Fach- und Leitungskräften moderiert und unterstützt werden. Seine Ergebnisse werden aber in aller Regel besser sein als „von Oben“ vorgegebene Lösungen. Außerdem wird so in der Entwicklung von Beteiligung bereits Beteiligung hergestellt. Das fördert das Vertrauen aller in die gefundenen Lösungen.

1.7 Phasen von Beteiligung

Beteiligung verläuft nicht gleichmäßig. Es wechseln sich Phasen mit einem hohen Engagement mit Phasen ab, in denen es nicht so gut läuft. U. a. ist Beteiligung davon abhängig, wie viel Zeit die engagierten Kinder und Jugendlichen zur Verfügung haben, ob z. B. in der Schule Prüfungen anstehen, ob Mitglieder des Heimrats die Einrichtung verlassen oder auch von der Attraktivität der anstehenden Themen. Sich gemeinsam zu vergewissern, was man schon erreicht hat und „Highlights“ wie große Veranstaltungen oder neue Projekte können dann Motivationsschübe für alle Beteiligten sein. Vor allem die ruhigen Phasen verlangen, dass die Fach- und Leitungskräfte sie moderieren, sie aushalten, sie nicht als Beweise verwenden, nach denen Beteiligung eben doch nicht funktioniert, und dass sie gezielt für jene motivierenden Momente sorgen, die dann oft auch das Ende der problematischen Phasen einläuten.

1.8 Fehlerfreundlichkeit

Beteiligungsprozesse funktionieren dann, wenn Institutionen sich darauf einlassen und sie gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen entwickeln. Schaffen Institutionen Beteiligungsgelegenheiten, müssen sie zugleich auch damit rechnen, dass Kinder und Jugendliche sie auch wahrnehmen. Das bedeutet auch, dass man vorher nicht planen kann, was genau das Ergebnis eines Beteiligungsprozesses sein wird. Das wiederum erfordert eine gewisse Ergebnisoffenheit und, sich auf Neues einlassen zu können. Diese Offenheit heißt aber nicht, dass man nun als Erwachsener nichts mehr zu sagen hätte. Es erfor-

dert aber von den Fachkräften eine Vergewisserung der eigenen Argumente, um diese dann gegenüber den Kindern und Jugendlichen auch überzeugend vertreten zu können.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass manche Fachkräfte skeptisch gegenüber Heimräten und Beschwerdeverfahren sind. Dies ist insofern nachvollziehbar, da manche Verfahren auch dazu genutzt werden könnten, Mitarbeiter/-innen zu kontrollieren und ihnen Fehler nachzuweisen. So verstanden werden sie nicht beteiligungsförderlich sein. Sind sie dagegen Anlass, gemeinsame Lösungen zu suchen, unterstützen sie die Weiterentwicklung der gesamten Einrichtung. Unter anderem verändert sich in der Folge die Fehlerkultur einer Einrichtung. Fehler sind dann nicht mehr beschämender Ausdruck menschlicher Schwächen, die es unbedingt zu vermeiden gilt, sondern zwangsläufige Bestandteile des täglichen Miteinanders, bei denen es darauf ankommt, sie ohne Vorwürfe thematisieren zu können und aus ihnen zu lernen.

1.9 Beteiligung lebt durch die Mitarbeiter/-innen

In der Diskussion um Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt an mancher Stelle eine Polarisierung „Haltung“ vs. „institutionalisierter Formen“. Studien haben gezeigt, dass erfolgreiche Beteiligung beide Dimensionen zur Voraussetzung hat. Es bedarf der entsprechenden Haltung der Fach- und Leitungskräfte und des daraus folgenden demokratisch geprägten Alltags in der Einrichtung, aber auch der institutionellen Absicherung der Beteiligungsmöglichkeiten und -formen. Klar ist, dass jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter mit ihrer/seiner Haltung Mitverantwortung für den Erfolg von Beteiligung trägt. Eine besondere Rolle spielen dabei Leitungskräfte. Nur wenn sie konsequent hinter den Bemühungen um Beteiligung stehen, wird sie auch gelingen.

1.10 Nutzung Web (2.0)

Beteiligung ist in erster Linie Kommunikation. Und die hat sich in den letzten Jahren verändert. Vor allem junge Menschen nutzen die Möglichkeiten des Internets, des sogenannten Web 2.0 und der sozialen Netzwerke. In der aktuellen Debatte wird



häufig darauf verwiesen, dass die neuen Medien und das Web 2.0 prinzipiell neue Partizipationsmöglichkeiten bieten. Noch ist das Wissen über die Auswirkungen der neuen Medien erst in den Anfängen, aber die Erfahrungen zeigen, dass das Web 2.0 dazu beiträgt, bestimmte Zielgruppen besser zu erreichen und Selbstorganisationsprozesse zu erleichtern. Es wäre jedoch unangemessen, diese neuen Möglichkeiten per se mit einer Verbesserung der Partizipationsmöglichkeiten gleichzusetzen. Nichtsdestotrotz bieten sie aber bezüglich der Gestaltung von Beteiligungsprozessen große Möglichkeiten, die es zu nutzen gilt. Selbstverständlich müssen auch diese Kommunikationsprozesse von den Fach- und Leitungskräften begleitet und moderiert werden.

1.11 Betriebliche Mitbestimmung

Fachkräfte, die sich selbst nicht beteiligt und wenig geschätzt fühlen, werden kaum Kinder und Jugendliche zu Beteiligung anleiten können. Die Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen korrespondieren mit denen der Fachkräfte. Insofern muss es Ziel der Einrichtung sein, dass ein umfassend beteiligungsfreundliches Klima in der Einrichtung besteht bzw. hergestellt wird, an dem alle teilhaben können. Formen der betrieblichen Mitbestimmung sind aus diesem Grund ebenso zu fördern wie die Beteiligung der jungen Menschen.

1.12 Kultur

In allen Organisationen wie der Schule und auch im Bereich der Hilfen zur Erziehung zeigt sich, dass Beteiligung dann selbstverständlicher Teil des Alltags wird, wenn sie ein akzeptierter Bestandteil der Institution ist. Im konkreten Miteinander von formalen Verfahren und der pädagogischen Ausgestaltung erweist sich, ob und wie Partizipation mit Leben gefüllt werden kann.

2. Formen institutionell verankerter Beteiligung in stationären Einrichtungen

Im zweiten Teil werden gängige und bewährte institutionalisierte Beteiligungsformen beschrieben. Die Bezeichnungen der Formen können sich von Einrichtung zu Einrichtung unterscheiden.

2.1 Gruppengespräch/Gruppenabend

Das Gruppengespräch/der Gruppenabend ist die regelmäßige Zusammenkunft der Kinder und Jugendlichen einer Gruppe. In diesem Treffen geht es vor allem darum auszuhandeln, wie das Zusammenleben in der Gruppe aussehen soll, was die Kinder und Jugendlichen bewegt, Konflikte zu bearbeiten, gemeinsam zu planen usw. Aber auch Fragen, die die gesamte Einrichtung betreffen, werden hier besprochen.

Gruppengespräche/Gruppenabende sind Standard in vielen Einrichtungen. Aber sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch die Mitarbeiter/-innen erleben die Gruppengespräche häufig aus verschiedenen Gründen als wenig attraktiv. Um das zu verhindern, sollte/n:

- die Treffen v. a. nicht Ort für pädagogische Sanktionierungen sein,
- gemeinsam und ernsthaft nach Lösungen gesucht werden,
- geklärt sein, was in den Treffen passieren soll und kann, wie sie mitgestaltet werden können, wie gemeinsame Entscheidungen zustande kommen, welche Auswirkungen sie haben, wie Regeln auch verändert werden können,
- für eine angenehme Atmosphäre gesorgt sein (z. B. mit Essen und Trinken, einer gemeinsamen Aktivität, die alle gern tun usw.).

2.2 Heimrat

Der Heimrat ist ein demokratisch, in geheimer Wahl gewähltes Vertretungsgremium der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung. Er kann seine Funktion nur erfüllen, wenn er an allen pädagogischen, organisatorischen, wirtschaftlichen und personellen Fragen, die die Kinder und Jugendlichen betreffen, beteiligt ist. Es sollte schriftlich (z. B. in



einer Satzung/Geschäftsordnung) festgelegt sein, wie sich der Heimrat zusammensetzt, wie er gewählt wird, welche Rechte und Aufgaben er hat, welche Ressourcen er bekommt (eigener Etat, Fortbildungen), welche Mitarbeiter/-innen die Mitglieder des Heimrates beraten und unterstützen, wie der Informationsfluss zwischen Gruppen und Heimrat organisiert ist und wann und wie die Treffen ablaufen.

Viele Fachkräfte fragen sich, ob eine solche Formalisierung für stationäre Einrichtungen angemessen ist. Die Erfahrungen zeigen, dass Heimräte nur dann Wirkung entfalten, wenn sie auf klaren Regeln und Verfahren basieren. Sie stehen sonst in der Gefahr, von den Erwachsenen nicht ernst genommen zu werden und damit von den wirklich wichtigen Entscheidungen ferngehalten zu werden. Die Erstellung einer Satzung/Geschäftsordnung für den Heimrat heißt aber nicht, dass dessen Regelungen starr und unveränderbar sein sollen. Im Gegenteil, sie müssen flexibel bleiben und immer wieder an die Entwicklungen in der Einrichtung angepasst werden, denn unter anderem müssen auch neue Kinder und Jugendliche in der Einrichtung die Chance erhalten, dass sie die Bedingungen der Einrichtung mitgestalten können.

Die Erfahrungen zeigen auch, dass allein die Gründung eines Heimrates nicht ausreicht, damit dieser auch erfolgreich arbeitet. Die Mitglieder des Heimrates brauchen Begleitung und Unterstützung von Mitarbeiter/-innen, um in ihre Aufgabe hineinzuwachsen und sie erfüllen zu können. Die „Heimratsbegleitung“ der Fachkräfte besteht vor allem darin, zu motivieren, zu erklären, zu beraten und in Konflikten zu vermitteln.

Die Mitglieder des Heimrates benötigen geeignete Schulungen, wie ein Heimrat funktioniert, wie man diesen gestalten kann und welche Möglichkeiten er bietet.

Schließlich benötigt der Heimrat den Rückhalt in der gesamten Einrichtung, insbesondere auch von den Fach- und Leitungskräften. Dazu gehört z. B. auch Werbung für den Heimrat und Anerkennung des Engagements der einzelnen Kinder und Jugendlichen usw.

Ein Heimrat wird nicht für jede Einrichtung infrage kommen, da ein Delegationsmodell eine bestimmte Größe der Einrichtung erfordert. Außer-

dem basiert der Heimrat auf einer durch Erwachsene geprägten Beteiligungsform, die für Kinder und Jugendliche übersetzt werden muss. Um zu verhindern, dass neue Kinder und Jugendliche in der Einrichtung benachteiligt werden, sollte der Heimrat gut in der Einrichtung und den Gruppen verankert sein und über entsprechende Kooperations- und Kommunikationsstrukturen verfügen. Darüber hinaus ist eine öffentliche Kontrolle der Arbeit des Heimrates sinnvoll, z. B. durch Vollversammlungen oder durch andere Formen der Beteiligung.

2.3 Rolle der gewählten Sprecher/-innen

Häufig bilden die in den Gruppen gewählten Sprecher/-innen die Mitglieder des Heimrates. Es bestehen nicht selten Bedenken seitens der Fach- und Leitungskräfte, dass die Kinder und Jugendlichen (noch) nicht in der Lage sind, eine solche Aufgabe zu übernehmen oder aber, dass sie kein Interesse an dieser Aufgabe haben. Die Erfahrung von Heimräten zeigt aber, dass das Interesse dann vorhanden ist, wenn die Kinder und Jugendlichen das Gefühl haben, dass der Heimrat ein wichtiger Teil der Einrichtung ist und dort zentrale Fragen, die alle angehen, diskutiert werden.

2.4 Abstimmung bei Einzelfragen

Es gibt Themen in der Einrichtung, die können mit einem Delegationsmodell wie dem Heimrat nicht ausreichend behandelt werden. Dann ist eine Abstimmung aller Kinder und Jugendlichen (zusätzlich) notwendig. Ein solches Verfahren benötigt aber eine gute Vorbereitung, denn alle Kinder und Jugendlichen müssen darüber informiert werden, über was entschieden werden soll, was die Konsequenzen der Entscheidung sind und wie die Abstimmung ablaufen wird.

2.5 Vollversammlung

Bei der Vollversammlung kommen alle Kinder und Jugendlichen und Mitarbeiter/-innen einer Einrichtung zusammen. Vollversammlungen sind eine wichtige Ergänzung zu den gewählten Vertretungen. Sie bieten die Möglichkeit, alle auf denselben



Informationsstand zu bringen, Informationen auszutauschen, ein Stimmungsbild zu bestimmten Themen zu erhalten und auch Abstimmungen zu organisieren. Solche Versammlungen bieten die Möglichkeit zu erfahren, was andere (z. B. aus dezentralen WGs) bewegt und Themen im „institutionellen Gedächtnis“ zu verankern.

Vor allem in großen Einrichtungen sind Vollversammlungen nicht als alleinige Partizipationsform geeignet, da die Gefahr besteht, dass einzelne Kinder und Jugendliche sich in der Versammlung kein Gehör verschaffen können und Einzelthemen nicht ausreichend differenziert diskutiert werden. Auch für die Vollversammlung sollten klare Regeln existieren (z. B. wann und wie oft findet sie statt, wer lädt ein, wer hat Rederecht, wer moderiert, was passiert mit den Ergebnissen usw.). Die Vollversammlung bietet auch die Möglichkeit, Unzufriedenheiten über den Heimrat zu äußern.

2.6 Beschwerdemanagement

Kinder und Jugendliche in Heimen und Wohngruppen leben in Einrichtungen öffentlich organisierter Erziehung. Dies stellt die Einrichtungen automatisch vor die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass sie sichere Orte für Kinder und Jugendliche sind. Institutionen selbst bergen aber auch immer die Gefahr, dass sie blind werden gegenüber den in ihnen bestehenden Machtstrukturen und deren Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche. Eine wesentliche Form der Beteiligung, die jede Organisation benötigt, ist ein Beschwerdemanagement. Die sehr unterschiedliche Organisation von Einrichtungen bringt es mit sich, dass die detaillierte Ausgestaltung eines Beschwerdemanagementsystems in den einzelnen Einrichtungen nicht auf Landesebene geregelt werden kann. Vielmehr muss jede Einrichtung für sich ein angemessenes Beschwerdemanagement entwickeln. Allerdings können Kriterien formuliert werden, die ein solches Beschwerdemanagement erfüllen muss: Wichtig ist, dass Kinder und Jugendliche dieses Verfahren kennen (auch die Kinder, die noch nicht lesen können), dass sie wissen, was sie tun müssen, um ihre Beschwerde anzubringen, dass sie den Zeitraum kennen, in dem sie Antwort erhalten (z. B. bei sehr dringenden Anliegen sofort, sonst

eine Woche, zwei Wochen), wer sich mit der Beschwerde befasst und was passiert, wenn die Beschwerde nicht zufriedenstellend behandelt werden kann. Es ist wichtig, dass Beschwerden ernsthaft aufgegriffen werden und auch alle Fach- und Leitungskräfte den Sinn eines solchen Verfahrens erkennen und es unterstützen. Haben Fach- und Leitungskräfte die Befürchtung, dass Beschwerden genutzt werden, um ihnen Fehler nachzuweisen oder ihnen einseitig die Verantwortung für Probleme in der Einrichtung zuzuschieben, dann werden sie ein Beschwerdemanagement nicht unterstützen. Werden Beschwerden ernst genommen, dann können Probleme und Schwierigkeiten frühzeitig erkannt werden. Es wird möglich, ihnen entgegensteuern zu können (Prävention/„Frühwarnsystem“). Beschwerdeverfahren sind somit auch ein zentrales Qualitätsmerkmal.

2.7 „Kummerkasten“

Der „Kummerkasten“ kann ein Bestandteil eines Beschwerdesystems sein. Er ermöglicht den Kindern und Jugendlichen, anonym Kritik und Veränderungswünsche an die Einrichtung zu adressieren. Der „Kummerkasten“ muss sich an einer Stelle befinden, die alle Kinder und Jugendlichen problemlos und anonym erreichen können. Das gilt auch für dezentral organisierte Einrichtungen bzw. Einrichtungsteile. Auch bei einem „Kummerkasten“ muss den Kindern und Jugendlichen klar sein, was mit den Botschaften, Wünschen und Beschwerden passiert, die in dem „Kummerkasten“ landen. Es ist selbstverständlich möglich, mehrere „Kummerkästen“ in einer Einrichtung aufzustellen.

2.8 Vorschlagswesen

Ein solches Verfahren bietet Kindern, Jugendlichen und – je nach Konzeption – auch Mitarbeitern/-innen die Möglichkeit, unkompliziert Veränderungen und Verbesserungen anzustoßen. Auch hier müssen Funktion und Verfahrenswege geklärt und beschrieben sein; die Kinder und Jugendlichen müssen darüber informiert werden einschließlich der Frage, wie sie über die Reaktion auf ihr Anliegen informiert werden.



2.9 Austausch mit anderen Einrichtungen

Kinder und Jugendliche können entscheidend in ihren Partizipationsmöglichkeiten gestärkt werden, wenn der Austausch mit Kindern und Jugendlichen von anderen Einrichtungen ermöglicht und aktiv unterstützt wird. Für Kinder und Jugendliche ist es wichtig, mit anderen Kindern und Jugendlichen mit ähnlichen Erfahrungen, ähnlichen Fragen, Interessen und Aufgaben sprechen zu können. Das gibt ihnen die Chance, sich z. B. über ihren Einrichtungsalltag, die Regeln in der Gruppe und die Erfahrungen mit dem Jugendamt auszutauschen, sich Informationen zu beschaffen und auch Unterstützung zu organisieren.

Ein solcher Austausch kann z. B. über Treffen, gemeinsame Wochenenden mit anderen Einrichtungen oder Wohngruppen, via Internet organisiert werden. Gerade die Möglichkeiten der Nutzung des Internets und im Speziellen des Web 2.0 sind diesbezüglich noch nicht ausgeschöpft. Gerade auch für Heimräte kann ein solcher Austausch mit anderen Heimräten eine wichtige Unterstützung und Motivation für ihre Arbeit sein. Der geplante Landesheimrat und die jährliche Landestagung werden ebenfalls einen wichtigen Beitrag für diesen Austausch leisten.

2.10 „Unterstützer/-innen“

Beteiligung in der Einrichtung braucht aktive „Unterstützer/-innen“, also Fachkräfte, die diesen Anspruch aktiv in die Einrichtung hineintragen und im Alltag selbstverständlich mit Leben füllen. Die Erfahrung zeigt, dass Kinder und Jugendliche zu Beginn gerade bei institutionellen Beteiligungsmöglichkeiten auf die Unterstützung von Mitarbeitern/-innen angewiesen sind, damit sie die Beteiligungsmöglichkeiten kennenlernen und nutzen können.



Anhang

III. Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII, Anhang D

Pädagogische Regelversorgung in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII

Die stationäre Erziehungshilfe gemäß § 34 SGB VIII zielt auf die Entwicklungsförderung durch die Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten. Der Alltag im Heim erlangt seine erzieherische Wirkung erst durch die Verbindung mit pädagogischen und/oder therapeutischen Angeboten.

Die pädagogische Regelversorgung in der Heimerziehung korrespondiert mit der pädagogischen Grundqualifikation der dort tätigen Mitarbeiter. Auch die Alltagsbetreuung setzt eine pädagogische Grundqualifikation des Personals voraus. Alltag in der Heimerziehung ist als Gelegenheitsstruktur zu gestalten und zu verstehen. Alltagsbetreuung und Erziehung, Bildung und Entwicklungsförderung sind Aspekte ganzheitlichen pädagogischen Handelns, die zwar für sich betrachtet werden müssen, um Leistungstransparenz herzustellen, in der Erziehungswirklichkeit jedoch zusammenwirken.

Die Beschreibung der pädagogischen Regelversorgung charakterisiert das konkrete erzieherische Tun der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Heimerziehung. Sie verdeutlicht, worin der Inhalt des erzieherischen Alltags konkret besteht und somit durch die pädagogische Leistung regelhaft umfasst wird. Diese „Regelversorgung“ muss einerseits durch Zahl und Qualifikation des pädagogischen Personals sichergestellt werden, andererseits ist der Aufwand dieser „Regelversorgung“ mit der Berechnung des pädagogischen Personals abgegolten.

Die pädagogische Regelversorgung in der Heimerziehung umfasst:

1. die Betreuung im Alltag
2. die Erziehung und Entwicklungsförderung
3. mittelbare Leistungen
4. psychologische Leistungen
5. Leitungsaufgaben

Zu 1. Betreuung im Alltag:

- Bereitstellung einer Wohn- und Schlafgelegenheit, Schutz, Nahrung, Kleidung
- Sorge für das leibliche Wohl, insbesondere Gesundheitsfürsorge
- da sein für Kinder und Jugendliche, zuhören, antworten, trösten usw. (Ansprechbarkeit, aufmerksame Präsenz, pädagogische Grundhaltung)
- Wahrnehmung der Aufsichtspflicht
- Regeln aufzeigen und Grenzen setzen
- den Tagesablauf strukturieren helfen
- Wecken, Aufstehen, Körperpflege, Hygiene, Kleidung, äußeres Erscheinungsbild
- Sorge für ausreichende Entspannungs-, Ruhe- und Schlafenszeiten
- Anleitung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten wie Einkaufen, Kochen, Spülen, Trocknen usw. sowie bei der Vor- und Nachbereitung sowie Einnahme regelmäßiger Mahlzeiten
- Anleitung zu umweltbewusstem Verhalten
- Unterstützung beim Umgang mit Geld, insbesondere Taschengeld



- Unterstützung bei der Entwicklung einer gewissen Ordnung in Zimmer, Schrank, persönlichem Besitz
- Sorge tragen, dass regelmäßig und rechtzeitig Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz aufgesucht wird
- gemeinsame Unternehmungen, insbesondere Reden, Spielen, Lachen, Toben usw.
- Ermöglichen der Teilnahme an Sport-, Freizeit- und Urlaubsaktivitäten
- Begleitung bei den Ereignissen des Jahresablaufs einschließlich Feste und Feiern
- Betreuung und Pflege im Krankheitsfall, ggf. Besuch im Krankenhaus
- Begleitung bezüglich der Kontakte zur Familie und zum sozialen Umfeld
- Begleitung bei Arztbesuchen, Behördengängen und dgl.

Zu 2. Erziehungs- und Entwicklungsförderung

- den jungen Menschen ein Vorbild sein und sie als eigenständige Person respektieren
- Aufklärung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Persönlichkeitsrechten, materiellen Ansprüchen, sozialemotionalen Bedürfnissen u. Ä.
- situativ und zeitnah auf Handlungsweisen des jungen Menschen reagieren
- Unterstützung beim Erwerb der wesentlichen Kulturtechniken, Anleitung zum Denken, Lesen, Sprechen, Schreiben und musisch kreativen Ausdruck
- Einsicht vermitteln in die Notwendigkeit von Werten und Normen
- Unterstützung bei der altersgemäßen Auseinandersetzung mit Daseinsfragen und der Entwicklung einer eigenständigen sexuellen Identität
- Ermunterung zum Ausdruck von Stimmungen und Gefühlen
- gezielte Förderung im motorischen, praktisch-handwerklichen Bereich
- Hilfestellung bei der Bewältigung von schulischen, ausbildungsbezogenen und beruflichen Anforderungen einschließlich des Aufbaus von Leistungsmotivation
- gezielte Spiele, Übungen und Projekte nach individuellem Plan
- tägliches Gespräch mit dem Kind über Befindlichkeiten, Vorhaben und Vereinbarungen
- Integrationshilfen intern und nach außen, insbesondere Kontakt und/oder Zugehörigkeit zu Gruppen und Cliquen
- Unterstützung bei der Verarbeitung bzw. Bewältigung von Frustrationen und Aggressionen
- turnusmäßige Gruppengespräche und Gruppenarbeit
- Einübung von Sozialverhalten durch gruppen- und erlebnispädagogische Maßnahmen
- Konflikte ansprechen, aufdecken und austragen (bzw. Leid, Tod, Sinn der Existenz, Transzendenz, Liebe, Glück)
- Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, insbesondere in Fragen der Alltagsgestaltung und der Hilfeplanung

Zu 3. Mittelbare Leistungen

- Erkennen und beschreiben von alters- und entwicklungsgemäßen Aufgaben, Risiken und Ressourcen des einzelnen jungen Menschen
- zeit- und zielgerichtete Planung, Verwirklichung und Überprüfung von entwicklungsförderlichen Teilzielen nach Maßgabe des Hilfe- und Erziehungsplans
- individuelle Vorbereitung und Reflexion der pädagogischen Arbeit
- tägliche Leistungsdokumentation, insbesondere Logbuch, Übergabe und turnusmäßige Berichterstattung nach innen und vereinbarungsgemäß nach außen
- Gespräch mit Eltern, Lehrern, Fachkräften des Jugendamts, Therapeuten u. a. nach Bedarf und Maßgabe



Anhang

Zu 4. Psychologische Leistungen

- Diagnostische Abklärung im Bedarfsfall einschließlich zielorientierter Konkretisierung der Bedarfsfeststellung
- bedarfsweise Unterstützung und Konkretisierung der Hilfeplanung, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung im Erziehungsplan
- regelmäßige psychologische Förderung von Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe der Hilfe- und Erziehungsplanung
- Aufarbeitung sozialer Konflikte bei den jungen Menschen in der Einrichtung (vgl. § 1 Psychotherapeutengesetz)
- Krisenintervention
- Mitwirkung bei der Pflege einer reflektierten und wirksamen pädagogischen (Zusammen-) Arbeit in der Einrichtung

Zu 5. Leitungsaufgaben

- Leitung der Verwaltung, so weit in der Geschäftsordnung vorgesehen
- Organisation des laufenden Betriebs
- Personalführung und -steuerung
- Controlling der Kosten- und Leistungsrechnung
- Vertretung der Einrichtung nach außen und ggf. innerhalb der Strukturen des Einrichtungsträgers
- fortlaufende Überprüfung und ggf. Anpassung der Arbeitskonzepte



IV. Liste der anerkannten Berufsabschlüsse für die Tätigkeit im Gruppendienst

Fachkräfte in der stationären Erziehungshilfe

Qualifikationen, die in der Regel eine Tätigkeit als pädagogische Fachkraft im Gruppendienst in Einrichtungen ermöglichen, die der Aufsicht gemäß § 45 SGB VIII unterliegen.

- Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin² und Staatlich anerkannte Sozialpädagogin mit der Ausbildung als Dipl. Sozialpädagogin (FH bzw. BA)³ und Dipl. Sozialarbeiterin (FH),
- Bachelor of Arts (B.A.), Studiengang Soziale Arbeit / konsekutiver Master of Arts, Studiengang „Soziale Arbeit“ mit vorausgegangenem Bachelor of Arts (B.A.), Studiengang Soziale Arbeit an Hochschulen für angewandte Wissenschaften,
- Dipl. Heilpädagogin (FH bzw. BA)³,
- Bachelor of Arts (B.A.), Studiengang „Heilpädagogik“ / konsekutiver Master of Arts, Studiengang „Heilpädagogik“ mit vorausgegangenem Bachelor of Arts (B.A.), Studiengang Heilpädagogik, Soziale Arbeit, Sozialarbeit, Sozialpädagogik der Hochschule für angewandte Wissenschaften,
- Staatlich anerkannte Erzieherin,
- Staatlich anerkannte Heilpädagogin,
- Staatl. anerkannte Heilerziehungspflegerin (in Zusammenarbeit mit einem multiprofessionellen Team),
- Heimerzieherin (im Gebiet der ehemaligen DDR erworbene Berufsbezeichnung und frühere Qualifizierungskurse),
- Staatl. anerkannte Kindheitspädagogin, Bachelor of Arts der Hochschule für angewandte Wissenschaften,
- Dipl. Pädagogin (Univ.), mit Praxiserfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (~600 Std.),
- Magister-Studium: Hauptfach Pädagogik (unterschiedliche Nebenfächer möglich) mit Praxiserfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (~600 Std.),
- Bachelor of Arts (B.A.) / konsekutiver Master of Arts, Studiengang Pädagogik oder Erziehungswissenschaften der Universitäten, Studienschwerpunkte: „Sozialpädagogik / Soziale Arbeit“ „Kindheit und Jugend“ mit Praxiserfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (~600 Std.),
- Magister Sonderpädagogin mit Praxiserfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (~600 Std.), Diakone mit sozialpädagogischem Ausbildungsschwerpunkt.

München, 21.11.2013

² Der Einfachheit halber wurde in der Regel die weibliche Formulierung gewählt, da in dem Berufsfeld überwiegend Frauen beschäftigt sind. Der Wunsch nach mehr Männern in der Erziehungshilfe wird damit nicht infrage gestellt.

³ FH (Fachhochschule) in Bayern und anderen Bundesländern sowie BA (Berufsakademie) in wenigen anderen Bundesländern



V. Aufbewahrung von Akten der Jugendämter

Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 26. Juli 2004

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat auf Grund der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zur Aussonderung, Anbietung, Übernahme und Vernichtung von Unterlagen, Nr. B III 3-481-17 vom 19.12.1991 (Aussonderungsbekanntmachung, AllMBI. S. 884), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 06. November 2001 (AllMBI. S. 658), die mit Rundschreiben des StMAS vom 24. Oktober 1986 mitgeteilten bisherigen Empfehlungen über die Aufbewahrung von Akten der Jugendämter überarbeitet. Sie werden nachstehend bekannt gegeben.

1. Aussonderung, Anbietung und Vernichtung von Akten

1.1 Abgeschlossene Akten können nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen ausgesondert werden. Die Vorschriften des Bayerischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

1.2 Ausgesonderte Unterlagen sind dem zuständigen Staatsarchiv bzw. dem zuständigen Kommunalen Archiv zur Übernahme anzubieten. Das weitere Verfahren über die Anbietung und Vernichtung bestimmt sich nach den Vorschriften des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) und der Aussonderungsbekanntmachung, insbesondere Art. 6, 10, 13 Abs. 2 BayArchivG und Nr. 6, 14 der Aussonderungsbekanntmachung.

2. Aufbewahrungsfristen

Für die Akten des Jugendamtes werden folgende Aufbewahrungsfristen empfohlen:

2.1	Akten über Adoptionsverfahren	60 Jahre
2.2	Akten über Vormundschaften und Pflegschaften für minderjährige Kinder	30 Jahre
2.3	Urkunden, die vom Jugendamt nach § 59 SGB VIII erstellt worden sind	30 Jahre
2.4	Akten über Beistandschaften	10 Jahre
2.5	Akten über Leistungen nach dem UVG	10 Jahre
2.6	Akten über Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII und über die Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII	10 Jahre
2.7	Akten über die Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)	10 Jahre
2.8	Akten über Jugendgerichtshilfe jedoch mindestens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der betroffenen Person	5 Jahre



- | | | |
|------|---|---------|
| 2.9 | Sonstige haushaltsrelevante Akten des Jugendamtes, die der Rechnungsprüfung unterliegen | 6 Jahre |
| 2.10 | Alle übrigen Akten der Jugendämter | 3 Jahre |
| 3. | Beginn der Aufbewahrungsfristen | |

Die Aufbewahrungsfristen beginnen bei Akten über Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften für Minderjährige mit Ablauf des Jahres, in dem die Volljährigkeit eingetreten ist, bei Akten über Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften für Geschwister mit Ablauf des Jahres, in dem das jüngste Geschwisterkind volljährig geworden ist.

- 3.2 Bei allen übrigen Akten beginnen die Aufbewahrungsfristen mit Ablauf des Jahres, in dem das letzte Schriftstück zum Akt geschrieben wurde.
- 3.3 Enthalten Akten Auszahlungsanordnungen, ist für den Beginn der Aufbewahrungsfrist nach Nr. 4.1 entscheidend, wann die letzte Auszahlung erfolgte; die Frist beginnt mit dem 1. Januar des übernächsten Jahres (Vgl. § 82 KommHV).

Mikroverfilmung

- 4.1 Abgeschlossene Aktenvorgänge können ab dem Zeitpunkt, an dem die Aufbewahrungsfrist zu laufen beginnt, mikroverfilmt und anschließend vernichtet werden.
- 4.2 Eine Mikroverfilmung mit anschließender Vernichtung der Akten stellt eine Aktenaussonderung im Sinne der Bekanntmachung über Aktenaussonderung dar. Nr. 1.2 gilt entsprechend.
- 4.3 Mikrofilme sind Archivgut im Sinne von Nr. 2.4 der Aussonderungsbekanntmachung. Die Film-lagerräume, Lagerungseinrichtungen, Aufbewahrungsmittel und die Handhabung der Filme sollen den Anforderungen nach DIN 19070 Teil 3 (Haltbarkeit verarbeiteter strahlungsempfindlicher Materialien – Aufbewahrung verarbeiteter strahlenempfindlicher Filme) entsprechen.
- 4.4 Bei Mikroverfilmung ist sicherzustellen, dass die Wiedergabe auf dem Bildträger mit der Urschrift übereinstimmt. Der Inhalt des Bildträgers muss innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Das Verfahren für die Aufzeichnung des Schriftguts auf Mikrofilm ist in einer Arbeitsanweisung festzulegen.
- 4.5 Bei Mikroverfilmung von begründenden Unterlagen zu Kassenbelegen sind VV Nr. 4 zu § 62 KommHV und die Anlage 3 zu den VV zu Art. 79 BayHO ergänzend zu beachten.
- 4.6 Abgeschlossene Akten können auch gescannt werden. Vor dem Scannen sind mit dem zuständigen staatlichen Archiv das Speicherformat sowie Recherchemöglichkeiten zu vereinbaren.



VI. Aufbewahrung von Akten ehemaliger Heimkinder und Jugendhilfeeinrichtungen

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und
Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

Name
Hr. Britze

Telefon
089 1261-1093

Regierungen
Kreisfreie Städte
Landkreise
ZBFS -Bayerisches Landesjugendamt-
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Verband der Bayerischen Bezirke (10-fach)
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Telefax
089 1261-181093

E-Mail
harald.britze@stmas.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht
vom

Unser Zeichen, Unsere
Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
VI 5/7340/2/09

Datum
02.09.2009

**Jugendhilfe; Aufbewahrung von Akten ehemaliger Heimkinder und Jugendhilfe-
einrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit geraumer Zeit wird in der Öffentlichkeit von zum Teil dramatischen Erlebnissen ehemaliger Heimkinder aus den 50er bis 60er Jahren berichtet. Zu dieser Thematik hat sich auch der Verein ehemaliger Heimkinder e.V. gegründet, der u.a. eine Aufarbeitung der Vorkommnisse in den stationären Einrichtungen der Jugendhilfe aus dieser Zeit erreichen möchte.

Im Februar 2009 hat sich auf Empfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages ein Runder Tisch zur Aufklärung der Situation der Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren unter der Leitung von Frau Bundestagsvizepräsidentin Dr. Antje Volmer konstituiert. An dem Runden Tisch sind auch Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vertreten. In seiner Sitzung vom 02./03. April 2009 hat der Runde Tisch u.a. die Länder, die Kommunen und die freien Träger der Jugendhilfe gebeten, sämtliche soweit noch vorhandene Akten über ehemalige Heimkinder und Unterlagen über stationäre Einrichtungen zu sichern und die Betroffenen nach Möglichkeit bei der Aufarbeitung ihres persönlichen Einzelschicksals zu unterstützen (vgl. www.rundertisch-heimerziehung.de).



Für die persönlich betroffenen Menschen, aber auch die gesamte öffentliche und freie Jugendhilfe, ist die Aufarbeitung dieses Kapitels jüngerer deutscher Geschichte von besonderer Bedeutung. Sofern in Ihrem Zuständigkeitsbereich noch Unterlagen von Einrichtungen und Fallakten der Fürsorgeerziehung, die in Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte durchgeführt wurde, aus dieser Zeit existieren, bitten wir Sie dem Anliegen des Runden Tisches zu entsprechen und die Akten in geeigneter Weise bis auf Weiteres aufzubewahren und persönliche Anfragen ehemaliger Heimkinder unterstützend aufzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Huber
Ministerialdirigentin







